„UNSTRUT-KURIER“

Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula

Herbsleben

Großvargula

Mittwoch, den 21.06.2023 | Jahrgang 23 | Nummer 3

ERÖFFNUNG

Hauptstraße 16 in 99955 Herbsleben

Alles unter einem Dach...

- Krankengymnastik
- Massagen
- Manuelle Lymphdrainage
- Palliative Behandlungen
- Sportkurse
- Hausbesuche

360° aktiv
Physiotherapie

036041 33486
praxis@360-grad-aktiv.de
www.360-grad-aktiv.de

Hautsache

Ihre Hautsache..
Unsere Hauptsache

Kosmetik | Permanent Make-Up | Fußpflege | Bodystyler | Haar-entfernung

Wellness- und Kosmetik Spa
Marion Bratfisch

Tel. 036041 / 599974 oder 0172 / 79 79 529
info@hautsache-hauptsache.de
www.hautsache-hauptsache.de

Termine für September ab 1.7. buchbar

036041 33486
info@osteopathiepraxis-eger.de
www.osteopathiepraxis-eger.de

Sebastian Eger
FACHPRAXIS FÜR OSTEOPATHIE

- Osteopathische Behandlung des Bewegungssystems und innerer Organe
- Craniosacrale Osteopathie
- Behandlung von Säuglingen, Kleinkindern und Schwangeren
- Osteopathisches Tapen

Auch mit Unterstützung der Krankenkasse.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Herbsleben

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2023

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 4/2023:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.04.2023 der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 3: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 31.01.2023

Beschluss-Nr. 5/2023:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.04.2023 dem Protokoll - öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 31.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: vorliegende Anträge

Beschluss-Nr. 6/2023:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.04.2023 dem Antrag des Bürgermeisters zu, dass die Gemeinde Herbsleben die Kosten für den Strom zur Aufladung des E-Autos des Dorfkümmerers an der Ladesäule am Rathaus übernimmt.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 4 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2

TOP 7: Bestätigung des Protokolls - nicht öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 31.01.2023

Beschluss-Nr. 7/2023:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.04.2023 dem Protokoll - nicht öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 31.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 6 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse der 2. Gemeinderatssitzung am 27.04.2023 - öffentlicher Teil

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 9/2/2023 (2)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben bestätigt in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 3: Bestätigung des Protokolls – öffentlicher Teil – der 1. Gemeinderatssitzung vom 09.02.2023

Beschluss-Nr. 10/2/2023 (3)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023 das Protokoll – öffentlicher Teil – der 1. Gemeinderatssitzung vom 09.02.2023.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 3

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Beschluss-Nr. 11/2/2023 (4)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt in seiner Sitzung am 27.04.2023 zu, die folgenden Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Herbsleben für die Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 aufzunehmen:

1. Langenickel, Jörg
2. Zimmermann, Glaudia Anna Linda

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen

Beschluss-Nr. 12/2/2023 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023 den folgenden Änderungsantrag der Fraktion „DIE LINKE“ zum Haushalt 2023:
1. Kosten für Wach- und Sicherheitsschutz (HH-Stelle 2100.5400) Streichung der Mittel von 5.000,00 € auf 0,00 €.
2. Ausstattung Jugend-FFW Herbsleben (HH-Stelle 1300.5200) Aufstockung der Mittel von 2.907,00 € um 5.000,00 € auf 7.907,00 €.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 2 Gegenstimmen: 12 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 13/2/2023 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023 den folgenden Änderungsantrag der Frak-

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Herbsleben
Gemeinde Großvargula

Druck: Druckerei Erdenberger
99994 Schlotheim • Gartenstraße 17
Tel. 03 60 21/85 89-0 • Fax 85 89-120
E-Mail: info@druckerei-erdenberger.de
Web: www.druckerei-erdenberger.de

Verantwortlich für den Amtlichen und Nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben
der Bürgermeister der Gemeinde Großvargula
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Gemeindeverwaltung Herbsleben
Verteilung: Kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Herbsleben und Großvargula
Bezug: Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben
im Einzelbezug bestellbar
Unkostenbeitrag 1,00 € plus Porto bei Versand

tion „CDU“ zum Haushalt 2023:
In die Haushaltsstelle 1300.9350 soll eine Ausgabe von 15.000,00 € eingestellt werden. Dabei soll aus den Rücklagen 5.000,00 € entnommen und damit ein MTW für die FFW-Herbsleben finanziert werden. Die weiteren zur Finanzierung des MTW benötigten 10.000,00 € muss der Feuerwehrverein selbstständig aufbringen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss-Nr. 14/2/2023 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023 den folgenden Änderungsantrag der Fraktion „Freie Wähler Herbsleben“ zum Haushalt 2023:
Die für die Planung der Bahnhofstraße im Haushalt 2023 eingestellten Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € sollen erst verwendet werden, wenn ein Notarvertrag mit dem Investor zustande gekommen ist und dieser allen Fraktionen zur Kenntnis gestellt wurde.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 12 Gegenstimmen: 1 Enthaltung: 1

Beschluss-Nr. 15/2/2023 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 bis 2026

Beschluss-Nr. 16/2/2023 (6)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben hat Kenntnis von den Vorhaben im Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 bis 2026 und gibt diesen Plänen in seiner Sitzung am 27.04.2023 seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 – entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO

Beschluss-Nr. 17/2/2023 (7)
1. Der Gemeinderat nimmt entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigungen vorliegen, werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 18/2/2023 (8)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt in seiner Sitzung am 27.04.2023 der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Aufhebung des Beschlusses Nr. 3/1/2023 (4): Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 19/2/2023 (9)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt in seiner Sitzung am 27.04.2023 der Aufhebung des Beschlusses Nr. 3/1/2023 (4) vom 09.02.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herbsleben (Friedhofsgebührensatzung) zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung - Neufassung –

Beschluss-Nr. 20/2/2023 (10)
a) Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herbsleben (Friedhofsgebührensatzung; Anlage 1).

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt der Gebührenkalkulation mit Bericht vom 09.02.2023 (Anlage 2) zu. Die Gebührenkalkulation hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

c) Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt dem Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

d) Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Vorlage und Bericht Ziffer 2.3.) zu. Der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wird ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung sollen danach zu 50 % über die in Anspruch genommene Fläche und zu 50 % über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Grabnutzungsdauer der Gräber, verteilt werden.

e) Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben nimmt die Kostenunterdeckungen in der Haushaltsrechnung des Regiebetriebs Friedhofs, welche sich in der Vergangenheit ergeben haben, zur Kenntnis. Diese sollen im Rahmen dieser Gebührenkalkulation nicht zum Ausgleich berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen „Anbau und Sanierung H-Gebäude-Staatliche Gemeinschafsschule Herbsleben“

TOP 11.1 Wärmedämmverbundsystem

Beschluss-Nr. 21/2/2023 (11.1)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen „Anbau an das H-Gebäude – Gemeinschaftsschule Herbsleben“ das Wärmedämmverbundsystem in Herbsleben, Mitteltor 4 an die Firma Richardt Malerwerkstätten GmbH & Co. KG, Hersfelder Straße 56 in 34626 Neukirchen zum Angebotspreis von 194.255,60 Euro.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 11.2 Estricharbeiten

Beschluss-Nr. 22/2/2023 (11.2)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben nimmt Kenntnis von der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe der Estricharbeiten im Anbau H-Gebäude in Herbsleben zur Vergabe an die Fa. ZEBO Fußbodentechnik GmbH, Breiter Ring 2, 99090 Erfurt zum Angebotspreis von 18.881,85 EUR.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 11.3 Gerüstbau

Beschluss-Nr. 23/2/2023 (11.3)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen „Anbau, Umbau, und Sanierung, H-Gebäude der Gemeinschaftsschule Herbsleben“ die Gerüstbauarbeiten in Herbsleben, Mitteltor 4 an die Firma Josef Grund Gerüstbau GmbH, Heinrich-Credner-Straße 3, 99087 Erfurt mit Angebotspreis von 25.256,75 Euro als den wirtschaftlich günstigsten Bieter, zu Vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse der 2. Gemeinderatssitzung am 27.04.2023 - nicht öffentlicher Teil

TOP 13: Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der 1. Gemeinderats-sitzung vom 09.02.2023

Beschluss-Nr. 24/2/2023 (13)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 1. Gemeinderatssitzung vom 09.02.2023.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 3

TOP 14: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 25/2/2023 (14)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt die Wiederherstellung für die in TOP 10 und TOP 13 im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 14 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, den 29. Juni 2023, findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Grünes Tal“, Dorfstraße 19 in 99955 Herbsleben OT Kleinvargula die 3. Sitzung des Gemeinderates von Herbsleben 2023 statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil:

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
TOP 3 Bestätigung des Protokolls – öffentlicher Teil – der 2. Gemeinderatssitzung vom 27.04.2023
TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Herbsleben (Verwaltungskostensatzung)
TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Verwaltungsvorlage zur Widmung der Erweiterung der Gemeindestraße „Oberriedsweg“ nach § 6 ThürStrG
TOP 6 Informationen zur Vergabe von Bauleistungen „Umbau und Sanierung H-Gebäude-Staatliche Gemeinschaftsschule Herbsleben“
TOP 6.1 Wärmedämmverbundsystem
TOP 6.2 Gerüstbau
TOP 7 Informationen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Mascher
Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Digitalisierung schreitet immer mehr voran. Viele Bürger/innen möchten Wege sparen und digitale Verwaltungswege nutzen. Aus diesem Grund besteht ab sofort für Sie die Möglichkeit in unserer Gemeinde einen Antrag auf

-Anderweitige Straßennutzung nach Thüringer Straßengesetz und/oder StVO (Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen)

sowie **-Archivnachfragen** online zu stellen.

Die Onlineanträge finden Sie über unsere Internetseite
https://www.gemeinde-herbsleben.de
im Bereich Rathaus/Verwaltung - Formulare
oder auch über den Zuständigkeitsfinder Thüringen
https://verwaltung.thueringen.de.

Zukünftig werden noch weitere Anträge folgen. Darüber werden wir Sie natürlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mascher
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula

Beschlüsse der 2. Gemeinderatssitzung am 14.03.2023 - öffentlicher Teil

TOP 3: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 10/2/2023 (3)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 14.03.2023 der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 5: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der 1. Gemeinderatssitzung vom 24.01.2023

Beschluss-Nr. 11/2/2023 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 14.03.2023 das Protokoll – öffentlicher Teil – der 1. Gemeinderatssitzung vom 24.01.2023.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 6: Einbringen sowie Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen

Beschluss-Nr. 12/2/2023 (6)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 bis 2026

Beschluss-Nr. 13/2/2023 (7)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula hat Kenntnis von den Vorhaben im Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 bis 2026 und gibt diesen Plänen in seiner Sitzung am 14.03.2023 seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschlüsse der 2. Gemeinderatssitzung am 14.03.2023 - nicht öffentlicher Teil

TOP 9: Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der 1. Gemeinderatssitzung vom 24.01.2023

Beschluss-Nr. 14/2/2023 (9)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula ist in seiner Sitzung am 24.01.2023 mit der Teilnahme der Verwaltungsmitarbeiterin Frau Krause und Herr Herbst am nicht öffentlichen Teil der Sitzung einverstanden und beschließt deren Teilnahme.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr. 15/2/2023 (9)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 14.03.2023 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 1. Gemeinderatssitzung vom 24.01.2023.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Großvargula, Flur 4, Flurstück 795/56 - Unterdorfstraße

Beschluss-Nr. 16/2/2023 (10)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 14.03.2023, eine noch zu vermessende Grundstücksteilfläche des Flurstücks 795/56 in der Flur 4, Gemarkung Großvargula an Herrn Herbert Jost, wohnhaft Unterdorfstraße 207 in 99958 Großvargula zum Preis von 18,00 €/m² zu veräußern.

Der Erwerber übernimmt die Notar-, Vermessungs- und die sonstigen Kosten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf dieser Grundlage den Notarvertrag durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 13: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 17/2/2023 (13)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit für alle im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse der 3. Gemeinderatssitzung am 16.05.2023 - öffentlicher Teil

TOP 3: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 18/3/2023 (3)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 16.05.2023 der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 9 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 5: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der 3. Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023

Beschluss-Nr. 19/3/2023 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 16.05.2023 das Protokoll – öffentlicher Teil – der 2. Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 1

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Beschluss-Nr. 20/3/2023 (6)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 16.05.2023 zu, die folgenden Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Großvargula für die Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 aufzunehmen:

1. Börner, Florian
2. Pawlik, Daniel

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 9 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 7: Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 - entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO.

Beschluss-Nr. 21/3/2023 (7)
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula nimmt in seiner Sitzung am 16.05.2023 entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigungen vorliegen, werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 9 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschlüsse der 3. Gemeinderatssitzung am 16.05.2023 - nicht öffentlicher Teil

TOP 10: Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der 2. Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023.

Beschluss-Nr. 22/3/2023 (10)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula ist in seiner Sitzung am 14.03.2023 mit der Teilnahme der Verwaltungsmitarbeiterin Frau Krause am nicht öffentlichen Teil der Sitzung einverstanden und beschließt deren Teilnahme.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr. 24/3/2023 (10)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 16.05.2023 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 2. Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Löschungsbewilligung einer Auflassungsvormerkung sowie des Vorkaufsrechts für die Gemeinde Großvargula im Grundbuch des Flurstücks 795/25, Flur 4, Gemarkung Großvargula - Unterdorfstraße

Beschluss-Nr. 25/3/2023 (11)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Löschung der noch im Grundbuch Blatt 1750 von Klaus und Heidrun Stiefelhagen für das Flurstück 795/52, Flur 4, Gemarkung Großvargula eingetragenen Auflassungsvormerkung und des Vorkaufsrechts für die Gemeinde Großvargula zu bewilligen.

Klaus und Heidrun Stiefelhagen, wohnhaft Unterdorfstraße 193, 99958 Großvargula, übernehmen die Notar- und die sonstigen Kosten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf dieser Grundlage die Löschung der Auflassungsvormerkung und des Vorkaufsrechts zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Betreibung des 24-Stunden-Dorfladens

Beschluss-Nr. 26/3/2023 (12)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 16.05.2023, den Zuschlag für die Betreibung des 24-Stunden-Dorfladens an Bodos Catering Service, Inh. Carina Turbanisch, Am Wasser 181 in 99958 Großvargula zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 7 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

TOP 14: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 27/3/2023 (14)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit für alle im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Ich lade Sie recht herzlich
zur 4. Sitzung des Gemeinderates Großvargula

für Dienstag, den 11.07.2023 um 18.30 Uhr
in das Rathaus, Markt 80, Großvargula ein.

Die Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte aus den Schaukästen der Gemeinde Großvargula.

Zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind unsere Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Wartmann
Bürgermeister

Informationen der Gemeindeverwaltung

Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Herbsleben mit den Ortsteilen Herbsleben und Kleinvargula im Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 55 erlässt die Gemeinde Herbsleben folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.639.500 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.439.900 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 402.300 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	271 v.H.
für die Grundstücke (B)	389 v.H.
Gewerbesteuer	357 v.H.

§ 5

Es gilt der beiliegende Stellenplan.

§ 6

Der Umlagesatz für die Verwaltungstätigkeit der erfüllenden Gemeinde beträgt 104,09 € je Einwohner. Das entspricht einer Umlagesumme von 73.800 €.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.050.000 € festgesetzt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Herbsleben, den 21. Juni 2023

Mascher
- Siegel - **Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Herbsleben

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

I. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herbsleben für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss-Nr. 15/2/2023 (5) vom 27. April 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan mit seinen Anlagen, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge, für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Mit Beschluss-Nr. 16/2/2023 (6) vom 27. April 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 beschlossen.

II. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 09. Mai 2023 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Nach Erhalt dieses Schreibens kann die Satzung gemäß § 57 Abs. 3 i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Auslegungsvermerk:
Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Herbsleben mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit

vom 21. Juni 2023 bis 07. Juli 2023

bei der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Zimmer 8, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Herbsleben zur Verfügung gehalten.

Herbsleben, den 10. Juni 2023

Reinhard Mascher
Bürgermeister - Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Großvargula Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 55 erlässt die Gemeinde Großvargula folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.277.800 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.520.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	296 v.H.
für die Grundstücke (B)	400 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Großvargula, den 21.06.2023

Wartmann
- Siegel - **Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

I. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Großvargula für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss-Nr. 12/2/2023 (6) vom 14. März 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Mit Beschluss-Nr. 13/2/2023 (7) vom 14. März 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 beschlossen.

II. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 23. März 2023 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Nach Erhalt dieses Schreibens kann die Satzung gemäß § 57 Abs. 3 i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Auslegungsvermerk:
Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Großvargula mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit

vom 21. Juni 2023 bis 07.Juli 2023

bei der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Zimmer 8, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Herbsleben zur Verfügung gehalten.

Großvargula, den 07. Juni 2023

Marko Wartmann
Bürgermeister - Siegel -

Öffentliche Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in für die Bauverwaltung (m/w/d)

In der Verwaltung der Gemeinde Herbsleben ist ab dem 01.01.2024 folgende Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter/-in für die Bauverwaltung (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
- Koordination/Überwachung von Hochbau-, Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen (inklusive Ausschreibungs- und Vergabeverfahren),
- Führen von Verhandlungen von Ingenieur-, Architekten-, Bau- und Erschließungsverträgen,
- Zusammenarbeit und planerische Abstimmung zwischen Straßenbaulastträgern, Versorgungsträgern, Planungsbüros, etc.,
- Eigenständige Erarbeitung von Stellungnahmen und erforderlichen Unterlagen für die Planungsbüros,
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln,
- Sicherstellung von Baum-/Straßen- und Spielplatzkontrollen,
- Bearbeitung von Anträgen zu Sondernutzungsgenehmigungen,
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die kommunalen Gremien und Teilnahme an deren Sitzungen,
- Mitwirkung an der Aufstellung und Durchführung des Haushalts- und Investitionsplanes,
- Vorbereitung, Beauftragung und Kontrolle von Bauleistungen des Bauhofes der Gemeinde Herbsleben (z.B. Einholen von Bestandsplänen),
- Bearbeitung von verkehrsrechtlichen Anordnungen bis zur Umsetzung und Anzeige des Vollzugs an die ausstellende Behörde,
- Protokollführung und Pressearbeit im Fachbereich.

Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:
- abgeschlossenes Hochschulstudium (FH-Diplom oder Bachelor) im Fachbereich Verwaltungswissenschaften oder in einer vergleichbaren Studienrichtung oder
  erfolgreicher Abschluss des Fortbildungslehrganges II oder abgeschlossene Ausbildung zum/zur Staatlich geprüfte/n Techniker/in der Fachrichtung Bautechnik, idealerweise mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Bauverwaltung,
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Aufgabenbereich (u.a. Bau-, Verwaltungs-, Vertrags- und Vergaberecht),
- ausgeprägtes Verständnis für technische und rechtliche Zusammenhänge,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und auch zum Dienst in den Abendstunden, insbesondere an Sitzungstagen,
- Fundierter Umgang mit MS-Office-Anwendungen und fachbezogenen EDV-Anwendungen,
- ausgeprägte Kommunikations- und Organisationsfähigkeit,
- sicheres und souveränes Auftreten,
- strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
- Führerschein Klasse B.

Was wir bieten:
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden,

- tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD - VKA) mit regelmäßigen Tariferhöhungen und einer Jahressonderzahlung,
- betriebliche Altersvorsorge,
- 30 Tage Urlaubsanspruch nach dem TVöD,
- flexible Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die die eigenverantwortliche Gestaltung des Arbeitsbereiches ermöglicht,
- fachliche und persönliche Entwicklung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen,
- eine umfängliche Einarbeitung durch den in Ruhestand gehenden Stelleninhaber.

Ihre aussagefähige Bewerbung (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse in Kopie) richten Sie bitte bis zum 26. Juni 2023, 12:00 Uhr auf dem Postweg an die:

Gemeinde Herbsleben
Hauptstraße 52
99955 Herbsleben

Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail an folgende Adresse senden: bewerbung@gemeinde-herbsleben.de

Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigungen versandt werden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten), werden nicht erstattet. Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Zu spät eingehende oder unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Herbsleben, den 26.04.2023

Mascher
Bürgermeister

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle Geschlechter. Die Gemeinde Herbsleben gewährleistet die berufliche Gleichstellung der Geschlechter nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz. Daher werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bei Vorliegen einer Unterrepräsentanz Bewerber/-innen des entsprechenden Geschlechts bevorzugt.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Übermittlung der Bewerbung per E-Mail wird darauf hingewiesen, dass durch die Gemeinde Herbsleben der Zugang für den Empfang verschlüsselter E-Mails noch nicht eröffnet ist und somit die Vertraulichkeit der Information für den Übertragungsweg nicht gewährleistet werden kann und daher Bewerber/-innen das Risiko einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte selbst tragen. Das Einverständnis zur Überprüfung der E-Mail und der Anhänge auf schädliche Codes und Viren wird bei der Nutzung der E-Mail-Kommunikation vorausgesetzt.

Die übersandten Unterlagen können nur als PDF-Dokument akzeptiert werden. Anhänge anderer Dateiformate oder als ZIP-Archiv sowie Links oder QR-Codes zum Nachladen weiterer Dokumente werden aus IT-Sicherheitsgründen nicht berücksichtigt.

Die Bewerber/-innen erklären sich mit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen einverstanden und stimmen der vorübergehenden Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens zu. In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Bewerbungsverfahren wird auf das Merkblatt gemäß Art. 13 DS-GVO verwiesen, welches auf der Internetseite der Gemeinde Herbsleben unter: www.gemeinde-herbsleben.de (Rubrik: Aktuelles & Veranstaltungen/Stellenangebote) einsehbar ist. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen und vorübergehend gespeicherten Daten nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet bzw. gelöscht.

Öffentliche Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in für die Ordnungsverwaltung (m/w/d)

In der Verwaltung der Gemeinde Herbsleben ist ab sofort als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung folgende Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden bis voraussichtlich zum 31.12.2024 befristet zu besetzen:

Sachbearbeiter/-in für die Ordnungsverwaltung (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
- Ordnung und Sicherheit
  - Innendienst für die Einheitsgemeinde Herbsleben und die erfüllende Gemeinde Großvargula (z.B. Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie Verwarn- und Bußgeld-verfahren nach dem OBG und OwiG)
  - Außendienst für die Einheitsgemeinde Herbsleben und die erfüllende Gemeinde Großvargula (z.B. Überwachung des ruhenden Verkehrs)
- Friedhofs- und Bestattungswesen
  - Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung sowie Kontrolle der kommunalen Friedhöfe
  - Vollzug der Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Verwaltungskostensatzung
- Gewerbeangelegenheiten, einschließlich Märkte
  - Erfassen und Führen des Gewerberegisters
  - Organisation, Durchführung und Überwachung von Märkten
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Veröffentlichungen im Amtsblatt aus dem Aufgabenbereich
  - Beflaggungen
- Kulturarbeit
  - Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Umweltschutz und Landwirtschaft
  - Amtliche Tierbestandserhebung und Tierseuchenkasse

Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:
- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder
  ein erfolgreicher Abschluss des Fortbildungslehrganges I oder
  eine vergleichbare Ausbildung,
- wünschenswert wäre der Ausbildungslehrgang für Bedienstete des kommunalen Verkehrsüberwachungsdienstes,
- Rechtskenntnisse im Aufgabenbereich,
- selbstständige, sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise,
- bürgerfreundlicher Umgang und hohe Sozialkompetenz,
- sicheres und souveränes Auftreten,
- ausgeprägte Kommunikations- und Organisationsfähigkeit,
- fundierter Umgang mit MS-Office-Anwendungen und fachbezogenen EDV-Anwendungen,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
- Führerschein Klasse B

Was wir bieten:
- ein befristetes Arbeitsverhältnis bis voraussichtlich 31.12.2024 im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden,
- tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD - VKA) mit regelmäßigen Tariferhöhungen und einer Jahressonderzahlung,
- betriebliche Altersvorsorge,
- Urlaubsanspruch nach dem TVöD,
- flexible Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die die eigenverantwortliche Gestaltung des Arbeitsbereiches ermöglicht,
- fachliche und persönliche Entwicklung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

Ihre aussagefähige Bewerbung (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse in Kopie) richten Sie bitte bis zum 28. Juni 2023, 12:00 Uhr auf dem Postweg an die:

Gemeinde Herbsleben
Hauptstraße 52
99955 Herbsleben

Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

bewerbung@gemeinde-herbsleben.de

Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigungen versandt werden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten), werden nicht erstattet. Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Zu spät eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Herbsleben, den 09.06.2023

Mascher
Bürgermeister

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle Geschlechter. Die Gemeinde Herbsleben gewährleistet die berufliche Gleichstellung der Geschlechter nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz. Daher werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bei Vorliegen einer Unterrepräsentanz Bewerber/-innen des entsprechenden Geschlechts bevorzugt.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Übermittlung der Bewerbung per E-Mail wird darauf hingewiesen, dass durch die Gemeinde Herbsleben der Zugang für den Empfang verschlüsselter E-Mails noch nicht eröffnet ist und somit die Vertraulichkeit der Information für den Übertragungsweg nicht gewährleistet werden kann und daher Bewerber/-innen das Risiko einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte selbst tragen. Das Einverständnis zur Überprüfung der E-Mail und der Anhänge auf schädliche Codes und Viren wird bei der Nutzung der E-Mail-Kommunikation vorausgesetzt.

Die übersandten Unterlagen können nur als PDF-Dokument akzeptiert werden. Anhänge anderer Dateiformate oder als ZIP-Archiv sowie Links oder QR-Codes zum Nachladen weiterer Dokumente werden aus IT-Sicherheitsgründen nicht berücksichtigt.

Die Bewerber/-innen erklären sich mit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen einverstanden und stimmen der vorübergehenden Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens zu. In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Bewerbungsverfahren wird auf das Merkblatt gemäß Art. 13 DS-GVO verwiesen, welches auf der Internetseite der Gemeinde Herbsleben unter: www.gemeinde-herbsleben.de (Rubrik: Aktuelles & Veranstaltungen/Stellenangebote) einsehbar ist. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen und vorübergehend gespeicherten Daten nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet bzw. gelöscht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herbsleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom
28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben vom 09.06.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 27. April 2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung der von der Gemeinde Herbsleben verwalteten Einrichtung (Friedhof Herbsleben und Friedhof Kleinvargula) und für Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens auf Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer sonstige Leistungen aus der Friedhofssatzung beantragt oder in Auftrag gibt,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Erhebung von Mehrwertsteuer

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

(3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Bei Gebühren mit Mehrwertsteuerpflicht wird zusätzlich diese Steuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Ist die Gemeinde Herbsleben verpflichtet, für Leistungen von Dritten Mehrwertsteuer zu bezahlen, wird dieser Aufwand in die Gebühr eingerechnet. Soweit künftig darüber hinaus bei anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 4

Höhe der Gebühren, Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten, Anlage (Gebührenverzeichnis)

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis in EURO für Jahresgebühren oder für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(2) Ergänzend findet die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Herbsleben in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht, das über die ordentliche Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben hinausgeht, erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die für diese Jahre geleisteten Grabnutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

(4) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herbsleben vom 15.07.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herbsleben vom 18.01.2010 außer Kraft.

Herbsleben, den 09.06.2023

- Siegel - Mascher
Bürgermeister

Anlage nach § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herbsleben

- Gebührenverzeichnis -

1. Verwaltungsgebühren		
Ziffer	**Leistung**	**Euro**
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	45,00
1.2	Verwaltungsleistung für die Genehmigung zur Nachbestattung / Ausgrabung / Umbettung von Leichen, Gebeinen / Urnen, Ausstellung Graburkunde / Ausnahmegenehmigungen	22,00
1.3	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes durch Gewerbetreibende mit Kraftfahrzeugen pro Tag	9,00
1.4	Erteilung einer Bestattungserlaubnis	22,00
1.5	Aufforderung zum Abräumen / Einebnen von Gräbern	45,00
1.6	Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzrechtes an einer Grabstätte	22,00

Hinweis: Auslagen und Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

2. Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen		
Ziffer	**Leistung**	**Euro**
2.1	Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Herbsleben zur Trauerfeier	150,00

3. Bestattungsgebühren (i.d.R. personelle Leistung der Bestattung Verstorbener / Aschen; sonstige Personalleistungen)		
Ziffer	**Leistung**	**Euro**
	Öffnen, Schließen des Grabes / Urnenwand im Rahmen einer Bestattung im Einzelfall, sonstige Leistungen	
3.1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr 1-stellig	476,00
3.2	Erdreihengrabstätte 1-stellig	654,50
3.3	Erdwahlgrabstätte 1-stellig	654,50
3.4	Erdreihengrabstätte 2-stellig	
3.4.1	für die erste Erdbestattung in der Erdreihengrabstätte	654,50
3.4.2	für die zweite Erdbestattung in der Erdreihengrabstätte	833,00
3.5	Erdwahlgrabstätte 2-stellig	
3.5.1	für die erste Erdbestattung in der Erdwahlgrabstätte	654,50
3.5.2	für die zweite Erdbestattung in der Erdwahlgrabstätte	833,00
3.6	Familienwahlgrabstätte 2-stellig	
3.6.1	für die erste Erdbestattung in der Familienwahlgrabstätte	654,50
3.6.2	für die zweite Erdbestattung in der Familienwahlgrabstätte	833,00
3.7	Ausgrabungen, Umbettungen und (optional) Tieferlegungen von Erdgräbern (Leiche)	1190,00
3.8	Sonderleistungen nach Stundenaufwand, Stundensatz (netto), z.B. auch Leichenträger, sonstige Arbeiten	53,55
3.9	Sonderleistungen nach Stundenaufwand, Stundensatz (netto), Technik pauschal	101,15
3.10	Urnengrab (pro Urne)	85,00
3.11	Ausgrabung einer Urne mit Graböffnung und -schließung	85,00
3.12	Weitere Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich anfallenden Stundenaufwand zu vergüten (pro angefangene Stunde) pro Person (nach EG des TVöD-V/VKA), (netto)	
3.12.1	Personal (Technik) der Gemeinde	41,00
3.12.2	Personal (Verwaltung) der Gemeinde	49,00
3.13	Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (u.a. an Samstagen): Leistung Bestattungsordner / Leichenträger pro Person / Beisetzung (nach EG des TVöD-V/VKA) pro angefangene Stunde zusätzlich, (netto)	
3.13.1	Personal (Technik) der Gemeinde	8,00
3.13.2	Personal (Verwaltung) der Gemeinde	9,50

Hinweis: Auslagen und Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

4. Grabnutzungsgebühren		
Ziffer	**Leistung**	**Euro**
4.1	**Überlassung von Erdgräbern auf 20 Jahre Nutzungsdauer (Wahlgräber sind grundsätzlich verlängerbar)**	
4.1.1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr 1-stellig	0,00
4.1.2	Erdreihengrabstätte 1-stellig	1.150,00
4.1.3	Erdwahlgrabstätte 1-stellig	1.600,00
4.1.4	Erdreihengrabstätte 2-stellig	3.000,00
4.1.5	Erdwahlgrabstätte 2-stellig	3.500,00
4.1.6	Familienwahlgrabstätte 2-stellig	4.000,00
4.2	**Überlassung von Urnengrabstätten auf 20 Jahre Nutzungsdauer (Wahlgräber sind grundsätzlich verlängerbar)**	
4.2.1	Urnenwahlgrabstätte 1-stellig (max. 1 Urne)	800,00
4.2.2	Urnenwahlgrabstätte 1-stellig (max. 2 Urnen)	1.000,00
4.2.3	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (max. 4 Urnen)	1.700,00
4.2.4	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage (1 Urne), ohne Verlängerung	500,00
4.2.5	Urnenbaumgrabanlage - Einzel, ohne Verlängerung	2.000,00
4.2.6	Urnenbaumgrabanlage - Doppel	2.350,00
4.2.7	Urnengemeinschaftsgrabanlage (Stelenanlage) - Einzel, ohne Verlängerung	1.600,00
4.2.8	Kleine Urnengemeinschaftsgrabanlage für 6 Urnen - pro Urne, ohne Verlängerung	1.900,00
4.3	**Verlängerung des Nutzungsrechts für Gräber pro Jahr**	
4.3.1	Erdreihengrabstätte 1-stellig	57,50
4.3.2	Erdwahlgrabstätte 1-stellig	80,00
4.3.3	Erdreihengrabstätte 2-stellig	150,00
4.3.4	Erdwahlgrabstätte 2-stellig	175,00
4.3.5	Familienwahlgrabstätte 2-stellig	200,00
4.3.6	Urnenwahlgrabstätte 1-stellig (max. 1 Urne)	40,00
4.3.7	Urnenwahlgrabstätte 1-stellig (max. 2 Urnen)	50,00
4.3.8	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (max. 4 Urnen)	85,00
4.3.9	Urnenbaumgrabanlage - Doppel	117,50

5. Technische Arbeiten		
Ziffer	**Leistung**	
5.1	Sonstige manuelle Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich anfallenden Stundenaufwand zu vergüten (Weitere Maßnahmen und alle sonstigen technischen Arbeiten auf den Friedhöfen) - nach Stundenaufwand (EG 5 TVöD-V/VKA), netto	41,00

Hinweise:
Alle Gebühren sind Nettogebühren. Ausnahme davon sind die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 bei externer Beauftragung der Gemeinde, da diese Leistungen unter der Umsatzsteuerpflicht stehen. Bei Gebühren mit Mehrwertsteuerpflicht der Gemeinde Herbsleben selbst wird ferner erst zusätzlich diese Steuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Ist die Gemeinde Herbsleben verpflichtet, für Leistungen von Dritten Mehrwertsteuer zu bezahlen, wird dieser Aufwand in die Gebühr eingerechnet.

I. Genehmigungsvermerk
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herbsleben (Friedhofsgebührensatzung) wurde durch Beschluss-Nr. 20/2/2023 (10) des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 09.05.2023 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO. Am 09.06.2023 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung.

II. Bekanntmachungsvermerk
Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Herbsleben über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herbsleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Abdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Unstrut-Kurier“ Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula am 21.06.2023.

III. Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts gegenüber der Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Herbsleben, den 09.06.2023

- Siegel - Mascher
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 27.04.2023 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Herbsleben gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof im Ortsteil Herbsleben
b) Friedhof im Ortsteil Kleinvargula.

Die Friedhöfe nach a) und b) bilden eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Herbsleben.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Herbsleben waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Hierfür ist eine Sondervereinbarung mit der Gemeindeverwaltung Herbsleben abzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
a) Bestattungsbezirk I des Friedhofes im OT Herbsleben:
- umfasst das Gebiet des Ortsteiles Herbsleben
b) Bestattungsbezirk II des Friedhofes im OT Kleinvargula:
- umfasst das Gebiet des Ortsteiles Kleinvargula.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Ehepartner, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer Grabstätte nach § 13 Abs. 2 beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
(3) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können von der Gemeindeverwaltung aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
Im Allgemeinen gelten für die Friedhöfe der Gemeinde Herbsleben folgende Öffnungszeiten:
a) Sommerhalbjahr (01. April - 31. Oktober) 07.00 Uhr - 21.00 Uhr;
b) Winterhalbjahr (01. November - 31. März) 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Sonderregelungen können durch die Gemeindeverwaltung getroffen werden.
(2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Gemeindeverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung,
b) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
i) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,
j) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher genehmigen zu lassen.
(2) Der Gemeindeverwaltung ist mit dem Antrag weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(6) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer von der Gemeindeverwaltung festgelegten Grabstätte nach § 13 Abs. 2 bestattet/beigesetzt.
(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
(6) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Abs. 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,0 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber für Urnenbeisetzungen werden vom Gemeindepersonal ausgehoben und von dritten beauftragten Bestattungsunternehmen wieder verfüllt. Die Gemeindeverwaltung kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber für Erdbestattungen werden von der Gemeinde oder von dritten beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 0,60 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten

durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht für die von der Grabstätte abgeräumten Pflanzen.
(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen von Aschen aus Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdreihengrabstätten oder anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlagen umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Erdreihengrabstätten,
b) Erdwahlgrabstätten,
c) Urnengrabstätten,
d) Ehrengrabstätten.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag bis zu maximal erneut 20 Jahren zulässig. Ein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht jedoch nicht.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr - für Einzelgräber (für eine Leiche) und für Doppelgräber (für zwei Leichen).
(3) Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte als Einzelgrab zusätzlich eine Urne zu bestatten, bei Erdreihengrabstätten als Doppelgrab maximal zwei Urnen.
(4) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeiten wird 3 Monate vorher durch die Gemeindeverwaltung öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
(5) § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 15
Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
(2) Das Nutzungsrecht kann mehrmals wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
(3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Familienwahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben, auf denen bis zu vier Urnen beigesetzt werden dürfen.
(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen

Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
(10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(11) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden im
a) Bestattungsbezirk I des Friedhofes im OT Herbsleben in
1. Urnenwahlgrabstätten,
2. anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlagen,
3. Urnenbaumgrabanlagen,
4. Urnengemeinschaftsgrabanlage – Stelenanlage,
5. Kleine Urnengemeinschaftsgrabanlage für 6 Urnen,
6. Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen Urnen beigesetzt werden dürfen,

sowie im
b) Bestattungsbezirk II des Friedhofes im OT Kleinvargula in
1. Urnenwahlgrabstätten,
2. Kleine Urnengemeinschaftsgrabanlage für 6 Urnen,
3. Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen Urnen beigesetzt werden dürfen.

Ausnahmen können auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber durch die Gemeinde festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
(3) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlagen dienen nach Bestimmung durch die Gemeindeverwaltung der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Grabanlage wird durch die Gemeindeverwaltung angelegt und unterhalten. Die genaue Lage der Grabstätte wird nicht bekannt gegeben, wohl aber die Lage des Grabfeldes.
(4) Urnenbaumgrabanlagen sind für die Urnenbeisetzung in einem definierten Kreisbereich um einen Baum herum angelegte Grabanlagen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Gemeinde festgelegt wird. Das Nutzungsrecht kann als Urneneinzel- oder Urnendoppelgrab erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts des Urnendoppelgrabes ist auf Antrag bis zu maximal erneut 20 Jahren zulässig. Ausnahmen können auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Die Grabanlage wird durch die Gemeindeverwaltung angelegt und unterhalten. Der Name und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen werden auf einer Schriftplatte eingetragen.
(5) Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen – Stelenanlagen sind für die Urnenbeisetzung in einem definierten Viereckbereich um eine Steinstele herum angelegte Grabanlagen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht zulässig. Der Name und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden auf einem oberhalb der Stele aufgesetztem Stein eingetragen. Die Grabanlage wird durch die Gemeindeverwaltung angelegt und unterhalten.
(6) Die Kleinen Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind für die Urnenbeisetzung von maximal sechs Urneneinzelgräbern angelegte Grabanlagen. Auf einem gemeinsamen Grabstein werden die Namen und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen eingetragen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht zulässig. Die Grabanlage wird durch die Gemeindeverwaltung angelegt und unterhalten.
(7) Für die Urnenbaumgrabanlagen, die Stelenanlagen und Kleinen Urnengemeinschaftsgrabanlagen gelten folgende Festsetzungen:
a) Form des Grabmales und des Schriftbildes bestimmt die Gemeindeverwaltung. Das Grabsteinmaterial als Naturprodukt kann in Farbe und Struktur variieren. Maserungen, Einschlüsse und nachträgliche Farbveränderungen können nicht beeinflusst werden. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Material besteht nicht.
b) Die Kosten für das Grabmal, einschließlich Inschrift und Pflege der Grabstätte sind bis zum Ablauf der Nutzungszeit in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
c) Die Gemeinde beauftragt unmittelbar nach Erwerb des Nutzungsrechts einen Steinmetzbetrieb zur Aufbringung der Inschrift auf dem Grabmal. Ein Anspruch auf Vorhandensein der Inschrift zum Zeitpunkt der Trauerfeier besteht nicht.
d) Die Art und Weise der Bepflanzung sowie die Pflegearbeiten werden durch den Bauhof der Gemeinde festgelegt und durchgeführt.
e) Das Niederlegen von einem Blumengebinde/-gesteck oder einer Pflanzschale mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m ist für jeweils eine bestattete Urne auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Nicht zulässig sind das Aufstellen von Lampen, Kerzen, Figuren und Fotos. Diese werden, ebenso wie verwelkte Blumen und Kränze, im Ermessen des Friedhofpersonals und ohne Erstattungsanspruch entfernt.
f) Eine Umbettung aus einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.
g) Die Einebnung der Grabstätte wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst und durchgeführt.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde. Ehrengrabstätten sind kostenfrei im Zusammenhang mit der Verleihung durch den Gemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 19
Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,12 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
(2) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von Absatz 1 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20
Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Das Nutzungsrecht ist auf Anforderung durch Vorlage der Graburkunde nachzuweisen.
(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze; diese dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21
Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeindeverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Gemeindeverwaltung überprüft werden können.

§ 22
Ersatzvornahme

(1) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
(2) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen [TA-Grabmal] in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 19 Abs. 1.

§ 24
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist für die Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflicht-

versäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem von der Gemeindeverwaltung Beauftragten durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Gemeindeverwaltung entfernt. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern die Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
(5) Erdreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung; entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an Rasengrabfeldern und Baumgräbern.
(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 26 Abs. 3 ist in der Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 25 Abs. 2 hinzuweisen.

VII. Trauerfeier

§ 28
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelän-

de ist der Würde der Trauerfeier anzupassen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30
Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Gemeindepersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
   3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
   5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
   9. lärmt, spielt oder lagert,
   10. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt.
d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Genehmigung nachgeht,
f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 19 nicht einhält,
h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 20 errichtet oder verändert,
i) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nach § 25 Abs. 1 entfernt,
j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 23, 24 und 26 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
k) chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 26 Abs. 7 verwendet,
l) Grabstätten entgegen § 26 bepflanzt,
m) Grabstätten nach § 27 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Herbsleben verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Friedhofssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben vom 15.07.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben vom 18.01.2010 außer Kraft.

Herbsleben, den 09.06.2023

- Siegel - Mascher
Bürgermeister

I. Genehmigungsvermerk

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben wurde durch Beschluss-Nr. 18/2/2023 (8) des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 09.05.2023 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO. Am 09.06.2023 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung.

II. Bekanntmachungsvermerk

Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2023 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Herbsleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Abdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Unstrut-Kurier“ Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula am 21.06.2023.

III. Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts

gegenüber der Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Herbsleben, den 09.06.2023

- Siegel - Mascher
Bürgermeister

Grabräumung 2023

Die diesjährige Grabräumung auf den Gemeindefriedhöfen in Herbsleben und Kleinvargula findet im Oktober statt und soll rechtzeitig vor dem Totensonntag abgeschlossen sein.

Die Anmeldungen zur Grabräumung richten Sie bis zum 31.08.2022 an Frau Müller, stellv. Friedhofsverwaltung oder das Sekretariat, Frau Krause unter 036041/38710.

Beachten Sie bitte, dass aus organisatorischen Gründen Aufträge für Räumungen nach diesem Termin nicht mehr angenommen und durchgeführt werden können.

Sie haben bei Erwerb einer Grabstätte ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben. In der Friedhofsatzung der Gemeinde Herbsleben wurde festgelegt, dass die Einebnung einer Urnengrabstätte ebenso wie die Einebnung eines Erdbestattungsgrabes erst nach mindestens 20 Jahren Totenruhe erfolgen darf. Bitte denken Sie daran!

Melanie Müller
stellv. Friedhofsverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Herbsleben über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 mit Beschluss-Nr. 11/2/2023 (4) zugestimmt, die Bewerber in die Vorschlagsliste der Gemeinde Herbsleben zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 aufzunehmen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **26.06.2023 bis 04.07.2023** während der folgenden Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	Dienstag	Donnerstag	Freitag
09.00 bis 14.00 Uhr	09:00 bis 12.00 und 13.00 bis 18:00 Uhr	09:00 bis 12:00 und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	09:00 bis 11:30 Uhr

in der
Gemeindeverwaltung Herbsleben
erfüllende Gemeinde für Großvargula
Hauptstraße 52
99955 Herbsleben

Raum 7/Hauptverwaltung (barrierefreier Zugang über Fahrstuhl) zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll [in der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben] zu den o. g. Dienstzeiten mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Herbsleben, den 30.05.2023

Mascher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 mit Beschluss-Nr. 20/3/2023 (6) zugestimmt, die Bewerber in die Vorschlagsliste der Gemeinde Großvargula zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 aufzunehmen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **26.06.2023 bis 04.07.2023** während der folgenden Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	Dienstag	Donnerstag	Freitag
09.00 bis 14.00 Uhr	09:00 bis 12.00 und 13.00 bis 18:00 Uhr	09:00 bis 12:00 und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	09:00 bis 11:30 Uhr

in der
Gemeindeverwaltung Herbsleben
erfüllende Gemeinde für Großvargula
Hauptstraße 52
99955 Herbsleben

Raum 7/Hauptverwaltung (barrierefreier Zugang über Fahrstuhl) zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll [in der Gemeindeverwaltung Herbsleben, erfüllende Gemeinde für Großvargula, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben] zu den o. g. Dienstzeiten mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Großvargula, den 31.05.2023

Wartmann
Bürgermeister

Verkehrsrechtliche Anordnung Herbsleben Mitteltor

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Straßenverkehr
Straßenverkehrsbehörde
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Fachdienst Straßenverkehr

Ort, Datum	**Mühlhausen (Thür.), 31.05.2023**
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Herr Hettenhausen	**H4.1.18**
Telefon	Telefax
03601/80 17 24	**03601/80 13 17 24**
E-Mail	
a.hettenhausen@uh-kreis.de *	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)	
2023O00015 / 44-112.21	

Gemeindeverwaltung Herbsleben
Hauptstraße 52
99955 Herbsleben

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom: **02.08.2022**

☐ Anordnung ist außer Kraft: seit

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße:	**Herbsleben, Mitteltor , G**
Abschnitt:	
Ortsteil:	
Ortslage:	**Herbsleben, Mitteltor**

Zeitraum:

	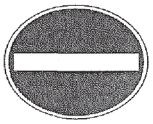	Verkehrszeichen
220-10	**267**	**VZ 220-10; VZ 267; Rest gemäß Anlage**

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Termin für den Vollzug der Anordnung bis: _____

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Gemäß Ihres Antrages vom 21.10.2022 soll die Straße "Mitteltor" in der Gemeinde Herbsleben zu einer Einbahnstraße, mit entsprechender Beschilderung abgeändert werden.

Die Straße "Mitteltor" soll dadurch im Verkehrsfluss verbessert und die Schulwegsicherung optimiert werden. In den Zeiträumen der Hol- und Bringe-Dienste der Eltern kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Verkehrskonflikten mit dem Linienverkehr (OPNV). Des Weiteren sollen neue Parkmöglichkeiten geschaffen und aufgestellte Verkehrszeichen reduziert werden.

Hierzu erfolgte ein Vorortttermin am 18.01.2023 (Teilnehmer: Polizei, Herr Petzold; TLBV, Herr Gerstmeier; Gemeinde Herbsleben, Herr BGM Mascher, BA Herr Jahnel, OA Frau Zacher; Straßenverkehrsbehörde Herr Hettenhausen) in welchem die Interessen der einzelnen Träger öffentlicher Belange erörtert wurden.

Antragsgemäß wird in Herbsleben in der Straße "Mitteltor" die Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenplan angeordnet.
Bauliche Auflagen des TLBV sind zeitgleich umzusetzen.

Das durch das TLBV Region Nord aufzustellende VZ 214-10 (vorgeschriebene Fahrtrichtung, geradeaus oder links), auf der L 1027 (Anger), ist nur aus der Richtung Bad Tennstedt erforderlich. Aus den anderen Fahrtrichtungen ist die Beschilderung der Einbahnstraße gut zu erkennen und daher können die weiteren VZ 214 entfallen.

Die VZ sind gemäß Anlage an den entsprechenden Standorten aufzustellen.
Die Verkehrszeichen sind in Folie Typ RA 2 Aufbau C, Größe 2 auszuführen.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (Allg. VwV zur StVO) zu den §§ 39 - 43 zu erfolgen.

Fortsetzung zur Reg.-Nr.: 2023O00015

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der
Baulastträger

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

[X] aus Gründen der Sicherheit und Ordnung
[ ] zum Schutze der Nachtruhe
[ ] zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten
[ ] zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
[ ] aus städtebaulichen Gründen

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

[X] Aufstellung / Auftragung
[ ] Anpassung / Änderung
[X] Entfernung

==>

[ ] Fahrbahnmarkierung
[X] Verkehrszeichen
[ ] Verkehrseinrichtung
[ ] Lichtzeichenanlage
[ ] Haltverbot für Umzüge
[ ] Haltverbot für Filmveranstaltungen
[ ] Haltverbot für Straßenreinigung
[ ] Haltverbot für Bürgeramt

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

[X] § 5b Abs. 1 StVG
[ ] § 5b Abs. 2 StVG
[ ] § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

[ ] Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.
[ ] Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.
[ ] Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de.
Die Erhebung des Widerspruches in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elktronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises zu richten ist. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar gewahrt.
Hinweis: Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht.

im Auftrag

Landratsamt 31. Mai 2023
Unstrut-Hainich-Kreis
Postfach 1142
99961 Mühlhausen

Hettenhausen
Sachbearbeiter

Anlagen:
[ ] Kostenbescheid

Verteiler: Original
PI Unstrut-Hainich
FD StrV z. Akt.

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

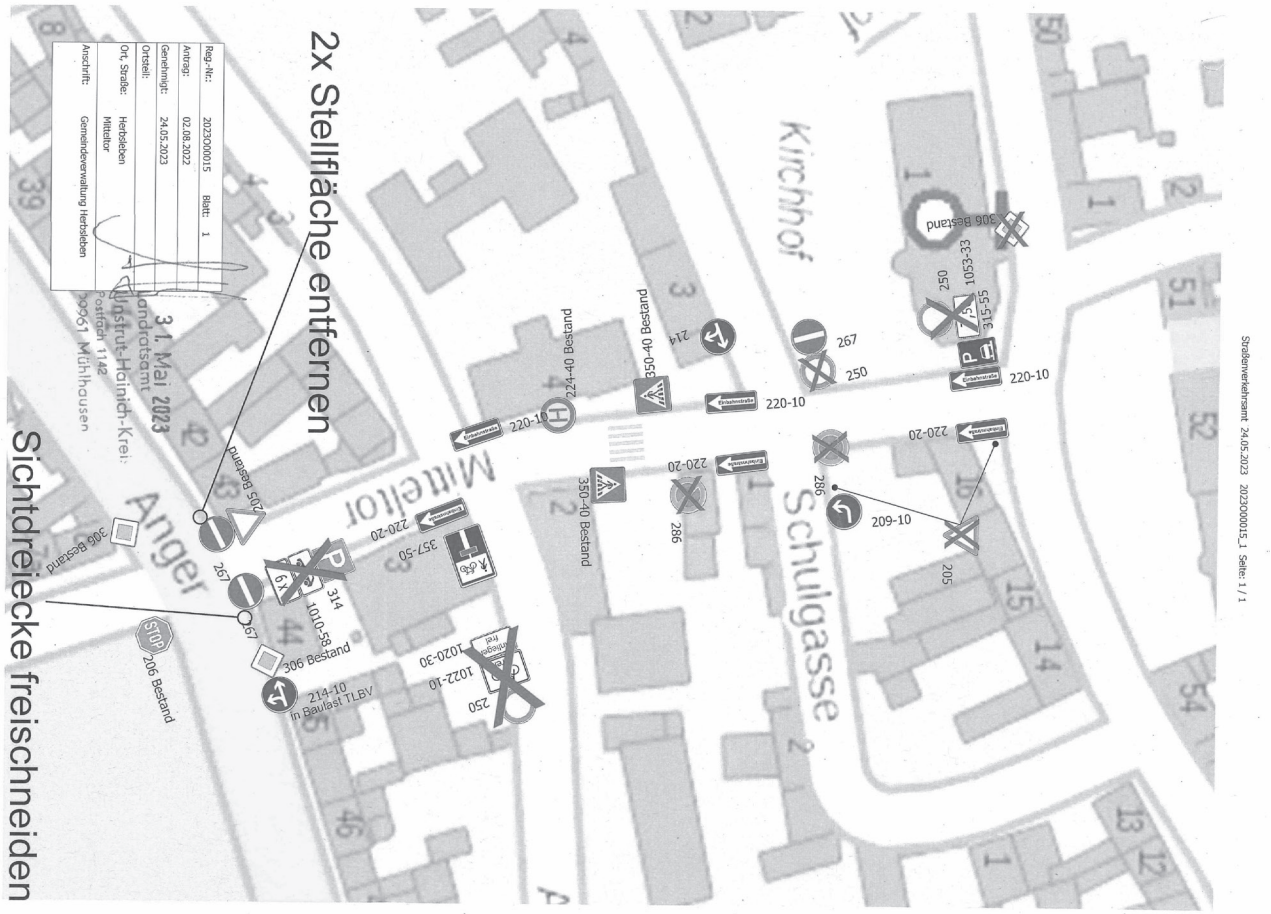

Terminvergaben Einwohnermeldeamt und Ordnungsverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auf Grund der aktuellen Personalsituation in der Gemeindeverwaltung und um längere Wartezeiten zu vermeiden, werden wir für Angelegenheiten der **Ordnungsverwaltung** und des **Einwohnermeldeamtes** ab dem **01.07.2023 nur noch Termine vergeben**. Termine sind telefonisch unter 036041/387-0 oder per E-Mail (sekretariat@gemeinde-herbsleben.de) zu vereinbaren. Wir bitten um ihr Verständnis.

Mascher
Bürgermeister

Warnung vor dem Riesenbärenklau Bitte Abstand halten!

Der Riesenbärenklau breitet sich in den letzten Jahren auch bei uns rasant aus. Momentan stehen diese Pflanzen am Unstrut Ufer an der Lache. Der Riesenbärenklau kann durch Berührung sehr starke und schmerzhafte Reaktionen bei Mensch und Tier hervorrufen. Die riesigen und eindrucksvollen Pflanzen können schnell erkannt werden und gerade Kinder sollten vor den Pflanzen gewarnt und über die Wirkung informiert werden.

Woran erkenne ich den Riesenbärenklau?
Die Herkulesstaude, offiziell Großer Bärenklau genannt, wächst innerhalb weniger Monate zu einer bis zu 4 Meter hohen Pflanze heran und entwickelt sehr große weiße Blütenteller, die bis zu 50 cm Durchmesser erreichen können. Durch die auffällige Größe kann sie auch sehr gut erkannt werden.

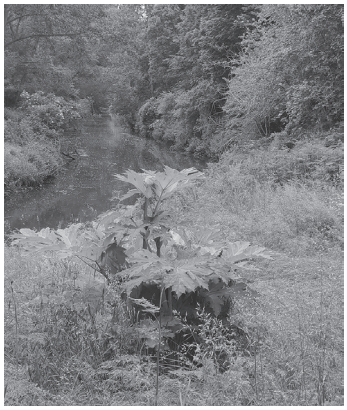

Was ist so gefährlich?
Der Pflanzensaft des Riesenbärenklaus, welcher in allen Teilen der Pflanze enthalten ist, enthält den Giftstoff Furocumarin. Dieser kann schon bei minimalen Berührungen starke allergische Reaktionen wie Hautrötung, Juckreiz, aber auch Schwellungen, Fieber und Kreislaufprobleme hervorrufen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die betroffene Hautstelle mit Sonnenlicht in Berührung kommt. In dem Fall kann es zu Verbrennungserscheinungen kommen.
Bitte halten Sie Abstand, damit Unfälle vermieden werden können. Sollten Sie Pflanzen entdecken, die an Wegen oder auf Plätzen wachsen, an denen sich Menschen häufig aufhalten, teilen Sei uns dies bitte unter 036041/38714 mit.

i. A. Müller
-Ordnungsverwaltung-

Straßenreinigung

Liebe Bürger,
im Frühling können wir uns an dem neuen Grün erfreuen. Aber nicht nur die Bäume und das Gras wachsen, sondern auch das unliebsame Unkraut. Aus gegebenem Anlass bitten wir jedoch um Beachtung, dass laut Straßenreinigungssatzung § 5 Abs. 1 bei der Straßenreinigung **keine** Herbizide oder andere chemische Mittel bei der Wildpflanzenbeseitigung eingesetzt werden dürfen!
Die ganze Satzung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Herbsleben unter https://www.gemeinde-herbsleben.de

die Ordnungsverwaltung

Informationen anderer Behörden

Pressemitteilung des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises / Übergabe von Zuwendungsbescheiden im Rahmen des Landesprogramms Familie am 06.06.2023

Der Förderbescheid zum Landesprogramm Familie „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ über 769.326,59 EUR ist Mitte Februar im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis eingegangen. Der Freistaat Thüringen fördert somit auch in 2023 die lokale Familienförderung und ermöglicht die Entwicklung und bedarfsgerechte Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien im Unstrut-Hainich-Kreis voranzutreiben.

Auch die Mikroprojekte haben sich in den letzten Jahren bewährt. Hier können Kommunen, Verbände der Wohlfahrtspflege sowie kirchliche und gemeinnützige Träger Projekte für generationsübergreifende Aktionen, themenbezogene Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote oder auch die Entwicklung und Umsetzung alternativer Mobilitätslösungen initiieren. Auch in diesem Jahr sind zahlreiche Anträge mit den unterschiedlichsten Projektvorhaben im Landratsamt eingegangen.

Am 16.05.2023 konnten 9 Zuwendungsbescheide in Höhe von insgesamt 37.611,57 EUR im Rathaussaal der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt durch den Landrat Harald Zanker übergeben werden.

So erhält die VG Bad Tennstedt eine Förderung in Höhe von 3.313,17 EUR für den Bücherlieferservice der Bibliothek. Die Gemeinden Kutzleben, Mittelsömmern und Sundhausen erhalten insgesamt 11.368,40 EUR für Sportangebote in Kutzleben, die Umgestaltung des Spielplatzes in Mittelsömmern und die Entwicklung des wilden Gartens zur Naturwerkstatt im Kindergarten Sundhausen. Der Bruchstedter Carnevals Verein kann einen Ort der Begegnung im Kulturhaus etablieren und die Stiftung Landleben und der Landengel e.V. erhalten 11.000,00 EUR für die Weiterentwicklung des Fahrdienstes und zur Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen in der Region Seltenrain. Die Zukunftsstiftung Herbsleben wird mit 4.485,00 EUR bei der Entwicklung und Umsetzung alternativer Mobilitätslösungen unterstützt und der Dorfverein Großvargula e.V. kann auch in diesem Jahr das nunmehr 8. Kürbisfest veranstalten.

Insgesamt werden 20 Mikroprojekte mit einem Fördervolumen von knapp 80.000 EUR unterstützt.

Nicht amtlicher Teil

Johanniter Westthüringen - Bundeswettkampfsieger

Johanniter aus Westthüringen sind beste Erst-Helfer Deutschlands
Johanniter veranstalteten Bundeswettkampf in Erster Hilfe und Notfallrettung in Potsdam
Ein Unfall ist immer eine herausfordernde Situation, insbesondere wenn es sich bei den Geschädigten um Kinder handelt. Von Treppenfall bis Bobbycarkurve, Schaukeln vor den Kopf oder Fahrradmalheur: im Ernstfall ist schnelle und professionelle Hilfe vor Ort ein Muss! Bei den Johannitern in Westthüringen sind ihre Kinder besonders gut aufgehoben, vor allem wenn es um Erste-Hilfe geht. Egal in welchem Belangen, ob einfache Wundversorgung oder einer schwerwiegenderen Verletzung. Aus Westthüringen kommen die besten Erst-Helfer am Kind. Dies stellten die Erzieherinnen und Erzieher aus unseren Kitas am vergangenen Wochenende beim Bundeswettkampf der Johanniter unter Beweis. Rund 3.500 Johanniter kamen zum bundesweiten „Tag der Johanniter“ auf dem Gelände des Filmpark Babelsberg in Potsdam zusammen. Über 51 Mannschaften aus ganz Deutschland und internationale Gastmannschaften traten in einem leidenschaftlichen, fairen Wettbewerb gegeneinander an, um die besten Retter Deutschlands zu ermitteln.
In der Kategorie Erste Hilfe am Kind erreichte die Westthüringer Mannschaft durch souveränes professionelles Handeln den verdienten ersten Platz. Benjamin Keith aus dem Siegerteam: „Ich kann jetzt schon behaupten, es war das absolute Jahreshighlight für mich. Ein super Ergebnis für uns, womit wohl keiner so richtig gerechnet hat. Man kann einfach nur Danke sagen, an das wundervolle Team das an einem Strang gezogen hat. Ich bin sehr dankbar zu diesem Team dazuzugehören. Wir waren gut vorbereitet und haben gezeigt was wir können. Der Bundeswettkampf war eine sehr gut organisierte Veranstaltung, rund um, ein gelungener und perfekter Wettkampftag. Wir danken herzlichen allen unseren Unterstützern aus unserem Regionalverband!“ Ein Hauptgrund für die gute Ausbildung zum Ersthelfer am Kind sind die Erste-Hilfe-Kurse in unserem Verband die unter anderem von Viola Köllner durchgeführt werden. In ganz Westthüringen werden das ganze Jahr über Erste-Hilfe-Kurse angeboten. Wir bieten für Interessierte, Führerscheinanwärter, Vereine, Unternehmen entsprechende und Gene in den Übungsbeispielen individualisierte Kurse an. Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Wir Johanniter in Westthüringen heißen Sie und Ihre Kinder in unseren Kindergärten herzlich willkommen.
Für die Sicherheit zu Hause laden wir Sie, die Großeltern oder andere mögliche Aufsichtspersonen zu einem Erste-Hilfe-Kurs am (Klein) Kind ein. Von Giftnotruf bis Kopfverletzung, von Allergieschock bis Herz-Lungen-Wiederbelebung am Kind, erfahren Sie alles Wichtige auf aktuellstem Stand, damit Sie auch zu Hause oder unterwegs sofort professionell helfen können, wenn es benötigt wird.
Wir sind für Sie da.
Über den Bundeswettkampf
Der Bundeswettbewerb in Erster Hilfe der Johanniter findet alle zwei Jahre statt. Erstmals nach der Pandemie trafen die Siegermannschaften der Vorentscheidungswettkämpfe aus den neun Johanniter-Landesverbänden in Potsdam aufeinander, um im fairen Wettstreit den Titel „Beste Johanniter-Retter Deutschlands“ zu erringen.
Über den Regionalverband Westthüringen
Der Regionalverband Westthüringen umfasst den Eichsfeldkreis, den Wartburgkreis, den Unstrut-Hainich-Kreis und den Landkreis Gotha. Mit über 240 hauptamtlichen Mitarbeitern und etwa 90 Engagierten Ehrenamtlichen sind wir in der Ambulanten Pflege, der Tagespflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, der KITA-Fachberatung, der Ausbildung, den Fahrdiensten, dem Katastrophenschutz, der Sanitätsdienstlichen Absicherung, dem Hausnotruf, sowie der Interdisziplinären Frühförderstelle und der Servicestelle Integration tätig.

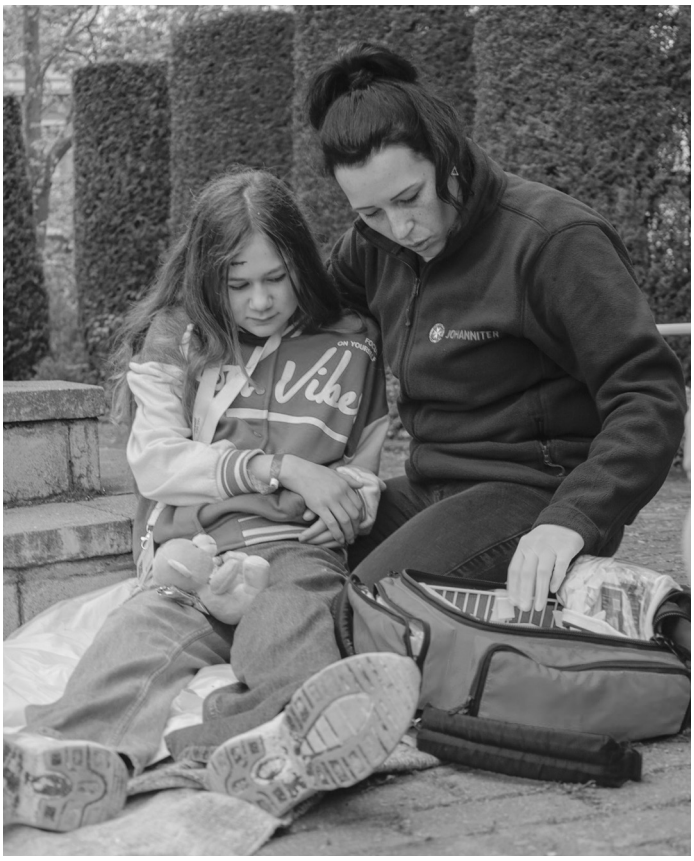

Kindertag am 01.06.2023

Die Kinder des Johanniter-Kindergarten „Haus Kunterbunt“ genossen einen ereignisreichen Vormittag mit Kindertag-Fest. Mit einem großen Morgenkreis begann es auf dem Außengelände. Die Lieder „Körperteilblues“ sowie „das Lied über mich“ waren bereits im Rahmen des Projektes „Du und ich- gemeinsam WIR“ Bestandteil, um die Wahrnehmung des eigenen Körpers spielerisch zu schulen. Die Schmetterling-Gruppe leitete dabei an und alle Kinder durften teilhaben und mitmachen. Anschließend hatten alle Altersgruppen die Möglichkeit an verschiedenen Stationen freiwillig teilzunehmen. Beim „Kühe melken“ durfte die Muskulatur der Hände trainiert werden, was für die spätere Stifthaltung eine wichtige Vorläuferkompetenz darstellt. Beim „Wasser schöpfen“ schätzten die Kinder Mengenverhältnisse ab und trainierten ihre Kondition. Beim „Farben schleudern“ entstanden viele kreative Gebilde und beim „Seifenblasen pusten“ trainierten die Kinder die Mundmotorik, welche wichtig, für den weiteren Spracherwerb insbesondere die Aussprache von Lauten ist. Zur Musik wurde, nach dem Schminken, gemeinsam getanzt, gesungen und gelacht.
Kindermund: „Das war ein cooler Spaß!“

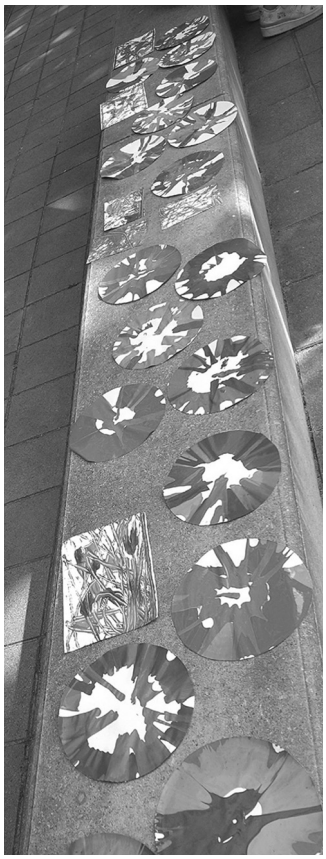

Kinderpfingsten

Der Mai ist für die Herbsleber ein besonderer Monat, denn das Pfingstfest steht an. Dieses Jahr wurde im Johanniter-Kindergarten Haus Kunterbunt gefragt ob wir „die Wirbelwinde“ nicht Lust haben einmal selbst Pfingstbäume aufzustellen. Am Pfingstfreitag machten wir uns nach dem Frühstück, mit bunten Bändern im Gepäck, auf den Weg zum Festplatz. Dort warteten bereits zwei Fichten auf uns. Nach einer kurzen Stärkung, halfen uns ein paar Pfingstburschen dabei den Baum hochzuheben damit die Mädchen ihn mit bunten Bändern schmücken konnten. Anschließend trugen die starken Jungen den Baum an das Zelt und befestigten das Seil daran. Dann wurde kräftig am Seil gezogen um den Baum aufzustellen. Die Zuschauer und die kleinen Pfingstmädchen feu-

ern die Kinder – Pfingstburschen an. Nachdem beide Bäume standen, wurde gemäß der Tradition, noch ausgelassen im Pfingstzelt gefeiert.

Informationen aus der staatlichen Gemeinschaftsschule Herbsleben

Auftakt zur Prüfungszeit

Die erste Hürde zum erfolgreichen Schulabschluss haben unsere 10. Klässler bereits gemeistert. So verteidigten sie am 19.04.2023 und 20.04.2023 ihre Projektarbeiten motiviert, kreativ und zielstrebig. Die diesjährigen Themen reichten von Honigherstellung, Restauration einer Simson, Designen eines Pullovers, Bierherstellung und Kaffeeröstung, bis hin zur Restaurierung des „Grünen Klassenzimmers“, der botanischen Beschilderung des Schulhofs und dem Bauen einer neuen Sitzecke.

Für die bevorstehenden Prüfungen wünschen wir allen Schülern der 9.und 10. Klasse viel Erfolg!!

„Berlin, wir kommen!“

…hieß es endlich am 08.05.2023 ...unsere Abschlussfahrt führte uns in die Hauptstadt. Bunkertour, Stadtrundgang, U-Bahnfahren, Shoppen, Berlin Dungeon, Burger Essen, und Comedy Show standen genauso auf dem vielseitigen Programm, wie ein halbtägiger Besuch im Bundestag. Wir folgten der Einladung des Abgeordneten Christian Hirte, nahmen an einer Plenarsitzung teil, kamen direkt mit ihm ins Gespräch und genossen den Rundblick aus der gläsernen Kuppel des Reichstagsgebäudes. Den Abschluss der Woche bildete ein Tagesausflug ins Tropical Is-

land...Am Freitag ging es mit zahlreichen Eindrücken und ordentlich Schlafmangel aber gut gelaunt zurück nach Hause.

Klimawandel begegnen – Welterbe schützen“

Unter diesem Motto stand die Exkursion der 9. Klassen am 02. Mai 2023 in den Hainich. Eindrucksvoll, kurzweilig und hautnah lernten unsere Schüler spannende Dinge rund um das Ökosystem Wald und die sichtbaren Spuren klimatischer Veränderung kennen. Sie legten in verschiedenen Experimenten selbst Hand an und diskutierten mit Rangern des Nationalparks ihre Ergebnisse. Auch für zahlreiche Fragen blieb genügend Zeit.
Draußen in der Natur lernt es sich eben deutlich motivierter!

Ehrungen 12. Mai 2023

Lesewettbewerb und Mathematikwettbewerb im Grundschulbereich

Lesewettbewerb Grundschulbereich		
Nachname, Vorname	**Platz**	**Klassenstufe**
Fritsch, Tom (01b)	1	1
Heide, Lennardt (01b)	2	
Wetzstein, Magdalena (01a)	3	
Kukla, Martha (02a)	1	2
Schneider, Greta (02a)	2	
Schramm, Jana (02b)		
Seebonn, Emily Haily (02b)	3	
Kämpf, Tristan Otto Werner	1	3
Zacher, Matthilda	2	
Standtke, Maja	3	
Sohl, Amelie	1	4
Schädel, Luna	2	
Schmidt, Elsa		
Metz, Mia Heleen	3	

Mathematischer Wettbewerb Grundschulbereich		
Nachname, Vorname	**Platz**	**Klassenstufe**
Nitkowski, Milan (01b)	1	1
Birkemeyer, Gustav (01b)		
Wetzstein, Lilli (01a)		
Heide, Lennard (01b)	2	
Flechs, Alexander (01b)		
Eger, Oskar Dirk (01a)		
Wetzstein, Magdalena (01a)		
Ponick, Fritz (01a)		
Fritsch, Tom (01b)	3	
Grasse, Lennard (01b)		
Berger, Maximilian (01a)		
Lange, Richard (Reiner)(02b)	1	2
Buchmann, Tim (02b)	2	
Ovsiienko, Elmira (02a)		
Gavrilović, Strahinja (02b)	3	
Ehrlich, Elli (03a)	1	3
Kämpf, Tristan Otto Werner (03b)	2	
Thon, Luca (03a)	3	
Flechs, Florian (04a)	1	4
Metz, Mia Heleen (04b)		
Dreyße, Noah (04b)		
Bause, Otis (04b)	2	
Schöpfel, Tim (04b)		
Sohl, Amelie (04b)	3	

Lesenacht 2023

Am 21.04.2023 konnten der Schulförderverein Herbsleben in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Gemeinschaftsschule Herbsleben nach Corona endlich wieder eine Lesenacht für die Klassenstufe 3 der Grundschule ausrichten.

Um 18:00 Uhr trafen wir uns mit viel Vorfreude und auch etwas aufgeregt im neuen Hortgebäude. Die Kinder suchten sich nun ihre gewünschten Schlafplätze und bauten dort ihre Betten auf. Anschließend trafen wir uns auf dem Schulhof zur Begrüßung und um einige Fotos zu machen.
Bevor wir in das Programm der Lesenacht übergingen, wurden noch einige Sportspiele gespielt, um etwas überschüssige Energie abzubauen. Um 19:00 Uhr gab es Abendessen.
Der Förderverein hat beim „Royal Star“ in Herbsleben Pizza bestellt. Salami-, Schinken- und Käsepizzen in Familiengröße standen reichlich zur Auswahl. Es wurde von allen kräftig zugelangt und es hat einfach super geschmeckt.

Gut gestärkt versammelten wir uns dann im Hortgebäude, um unser Programm zu beginnen. Zuerst wurden wir in drei Gruppen eingeteilt, in denen wir die einzelnen Stationen durchliefen.
Bei Frau Henning wurde eine Piratengeschichte erzählt und dazu gebastelt, bei Frau Neumann spielte man „Galgenraten“ und bei Frau Sommer stellten wir unser Lieblingsbuch vor.

Um 21:30 Uhr wurden die Kinder, die nicht im Hort übernachten wollten, abgeholt und für die anderen Kinder ging es mit ihren Büchern in die Betten, um noch etwas zu lesen.
Um 7:00 Uhr kamen Frau Müller und Frau Ehrlich in den Hort, um für die Kinder ein leckeres Frühstück vorzubereiten. Brötchen mit Wurst, Käse, Nutella oder Marmelade; Cornflakes, wie auch frisches Obst und Gemüse wurden angeboten.
Um 8:30 Uhr endete unsere tolle Lesenacht mit der Abholung der Kinder.

Drei lange Jahre konnten wir aufgrund der Corona-Pandemie keine Lesenacht durchführen. Uns freute es in dieses Jahr umso mehr, dass es wieder geklappt hat.
Die Kinder hatten viel Spaß und werden sich sicher gern daran erinnern.

Kerstin Neumann, Schulfördervereinsmitglied

10 Jahre TGS Herbsleben – Ein Grund zu feiern!

Nach einer längeren Pause fand am 25.05.2023 erneut eine Schulgala auf der Schlossruine in Herbsleben statt. Das farbenfrohe und abwechslungsreiche Programm begeisterte zahlreiche Gäste. Bereits die gesamte Woche arbeiteten alle Schüler in Projekten motiviert und gut gelaunt an ihrem Beitrag zur Aufführung. So erstellte eine iPad Gruppe den Trailer. Bühnenbilder und Kleidung wurden eigens für den Abend angefertigt. Es gab Sketche, Tanz- und Gesangseinlagen, aber auch die eine oder andere Rede durfte zu diesem feierlichen Anlass nicht fehlen. Ein großer Dank geht an alle, die geholfen haben, dass unsere Schulgala ein großer Erfolg gewesen ist.

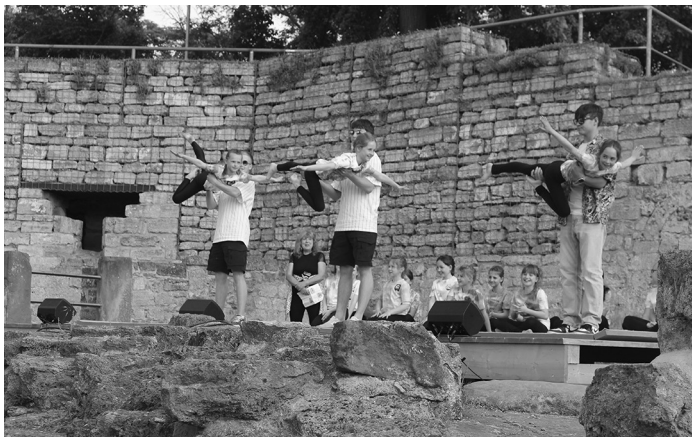

Nach dem Feiern wird fleißig geputzt!

Im Anschluss an unsere Schulgala waren alle Schüler der TGS in Herbsleben unterwegs, um Müll zu sammeln. Mit Handschuhen und Säcken ausgestattet, wurde tatkräftig angepackt. Die Vorfreude auf das lange Pfingstwochenende war ebenso zu spüren.

Bilder: 1a und 1b mit Frau Behrends und Frau Sommer

Interessante Eindrücke vom Nationalpark Hainich

Durch anschauliche Erklärungen, Vorführungen und Mitmachaktionen konnten die Schülerinnen und Schüler der Klassen 03a und 03b beim Besuch des Urwaldmobiles des Unstrut-Hainich-Kreises sammeln. Hier ein paar Bilder.

20. Bundesweiter Aktionstag (Ab-)Waschen in Herbsleben

Da in diesem Jahr unser 30-jähriges Jubiläum groß gefeiert wurde und wir viel Zeit für die Organisation benötigten, kamen die Vorbereitungen des Aktionstages etwas zu kurz und vieles wurde spontan entschieden. Am 10.05.2023 trafen wir uns auf dem Gelände der Schlossruine. Viel Aufregung gab es im Vorfeld, da das Wetter wieder mal nicht mitspielte. Trotzdem hielten wir am Termin fest und hatten Glück, dass es am Nachmittag nicht mehr regnete. Die eifrigen Landfrauen waren stark vertreten, sowie auch einige Mitglieder des Vereins Schlossruine.
Die 7 Stationen bauten wir auf dem Schlosshof und in den angrenzenden Räumen auf, nur die Station - Bilder malen - fand im Amtshaus statt. Gerne greifen die Kinder zu den Buntstiften, um sich mit Fantasie und Farbe auszutoben.

Was gehört alles zur Sicherheit im Haushalt? Jeder versucht Unfälle im Haushalt zu vermeiden. Die Erfahrungswerte der Frauen werden hier gerne angenommen.
Natürlich ist das Waschen der Haupt- und Lieblingsteil des Aktionstages. Es wird eingeseift, gebürstet, gerumpelt, gespült und gewrungen. Auch viele Fragen gibt es immer wieder, auf die die Landfrauen gerne antworten. Diese Station wird nur unter Protest von den Kindern verlassen.

Für die Demonstration der Fleckenbestimmung wurden kleine Tücher mit verschiedenen Flecken vorbereitet, die die Kinder erkennen und in die jeweiligen Boxen legen sollten. Man staunt, wie schnell die Kinder beim Sortieren waren und das meiste war auch noch richtig. Dann war ein Frage-Antwortspiel, wie die Flecken entstehen, ausgelegt.

Damit es für die Kinder auch ein wenig spannend an dem Tag wird, haben wir wieder den Escape – Room ausgestattet. Dafür wurde ein abschließbarer Raum auf dem Schlossgelände ausgewählt und in zwei Bereiche aufgeteilt - einmal Waschen und einmal Abwaschen. Durch das Erkennen der richtigen Mittel, Waschsymbole und Zusammengehörigkeit der Dinge, konnten die Kinder mit Suchen, Logik und Gemeinsamkeit die richtigen Zahlen für die Zahlenschlösser finden. War die letzte Zahl richtig, konnte das Schloss für die Eingangstür geöffnet werden.
Wäsche nach Farbe und Kennzeichnung sortieren ist nicht ganz einfach. Jedes Kind erhielt den Vordruck mit den Pflegesymbolen, musste diese in den Wäschestücken suchen und danach sortieren.

Als 7. Station führte H. Weber vom Verein Schlossruine die Kinder über das Schlossgelände und in die Keller, aber vorher wurde noch die Tiefe des Brunnens ausgemessen. Es war für alle lehrreich und jeder hat noch etwas zur Geschichte des Dorfes gehört.

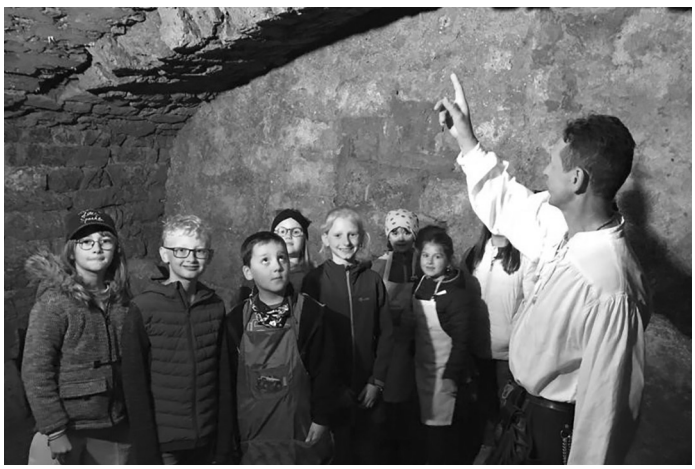

Ehe die ca. 70 Kinder mit ihren Erzieherinnen den Rückweg antraten, gab es bei der letzten Station noch Waffeln und Getränke zur Stärkung. Auch Besucher durften wir wieder begrüßen: Es kamen Omas der Hortkinder und Landfrauen brachten ihre Enkel

und Urenkel mit. Das jüngste Kind ist 2,5 Jahre alt, schritt stolz mit den Großen zur Fleckenbestimmung und wollte auch beim Frage-Antwortspiel wie diese schreiben. Gerne wäre sie mit den ganzen Schülern in den Hort zurückgegangen. Ohne die vielen Kinder wurde es schnell langweilig und sie wollte nach Hause.
Spaß hatten nicht nur wir Landfrauen, sondern sicher auch die Kinder und jeder hat neue Erkenntnisse mit nach Hause genommen.

Neue Schilder an den Ortseingängen Großvargula

Endlich ist es soweit! Seit Mitte Mai stehen nun die neuen Ortseingangsschilder an den Ortseingängen von Großvargula. Was lange geplant wurde, ist nun Realität geworden. Der Dorfverein Großvargula möchte an dieser Stelle einen besonderen Dank aussprechen. Ein herzliches Dankeschön geht an Marco Scheit, der maßgeblich dazu beigetragen hat, dass die Schilder nun sicher und fest an den richtigen Stellen stehen. Seine professionelle Arbeit beim Bohren der Löcher hat den Grundstein für die Aufstellung der Schilder gelegt.Besonders großen Dank gebührt der Metallbau Rübbert GmbH. Das Unternehmen war nicht nur für die Fertigung der hochwertigen Grundgestelle verantwortlich, sondern hat auch beim Aufstellen der Schilder tatkräftig mitgewirkt. Zusätzlich dazu haben sie großzügig ein Grundgestell gesponsert, was eine immense Unterstützung für das Projekt darstellte. Mit den neuen Ortseingangsschildern wird nun jedem Besucher und Bewohner von Großvargula ein herzliches

Willkommen entgegengebracht. Die Schilder sind nicht nur ein Zeichen der Identität und des Stolzes der Gemeinde, sondern auch eine Informationsplattform für bevorstehende Ereignisse und Veranstaltungen.
Der Dorfverein Großvargula ist stolz darauf, dass das lang ersehnte Projekt nun abgeschlossen ist und die Schilder ihren Platz an den Ortseingängen gefunden haben. Sie sind ein Symbol für den Zusammenhalt und den Gemeinschaftssinn, der das Dorf prägt.

„Man muss sich nur trauen“

Comedy mit der Online-Omi Renate Bergmann
Am 9. Mai fand im Saal von Großvargula ein unterhaltsamer Abend mit Renate Bergmann statt, der beliebten Figur aus der Bücherreihe von Torsten Rohde. Die Schauspielerin Anke Siefken brachte Renate Bergmann auf die Bühne und sorgte für eine Comedy-Show der besonderen Art.
Der Abend begann mit einem leckeren Essen von Bodos Catering Service, das den Gästen serviert wurde. Die Stimmung war von Anfang an fröhlich und ausgelassen, denn alle waren gespannt auf das, was sie erwartete.
Als Anke Siefken dann in die Rolle der Renate Bergmann schlüpfte, konnte sie das Publikum sofort mit ihrer authentischen und humorvollen Darbietung begeistern. Mit ihrem Charme und ihren urkomischen Anekdoten aus dem Alltag sorgte sie für zahlreiche Lacher und gute Laune im Saal.
Die Besucher kamen nicht nur aus Großvargula, sondern auch aus den umliegenden Ortschaften, um diesen lustigen Abend mit Renate Bergmann zu erleben. Der Saal war voller Menschen, die sich köstlich amüsierten und die Vorstellung sichtlich genossen.
Die Kombination aus Comedy und gutem Essen erwies sich als Volltreffer und schaffte eine einzigartige Atmosphäre. Die Gäste waren begeistert von der gelungenen Veranstaltung und lobten sowohl die Schauspielerin Anke Siefken für ihre großartige Performance als auch die Veranstalter für die Organisation des Abends.

Es war ein Abend voller Spaß, Lachen und guter Unterhaltung, der allen Gästen noch lange in Erinnerung bleiben wird. Der Dorfverein ist stolz darauf, dass wir mit diesem Event eine solch große Resonanz erzielt haben und die Menschen so glücklich machen konnten.

Dorfverein Großvargula e.V.

Kinderfest mit Eröffnung des Brunnensteges

Am 10.06.23 fand in Großvargula ein „heißes“ Kinderfest statt, bei schönen 27°C wurde gebastelt, Kuchen und Eis gegessen, mit den Unstrut-Lamas spaziert und mit der Pferdekutsche gefahren. Die kleinen konnten sich schminken lassen, Tattoos aufmalen und bei der Feuerwehr mit Wasser spritzen. Für das leibliche Wohl war natürlich bestens gesorgt und auch verdursten musste niemand.
Bei der Gelegenheit wurde gleich der neue Brunnensteg eingeweiht und offiziell freigegeben. Bis auf einige Restleistungen kann der Brunnsteg nunmehr endlich wieder genutzt und die Unstrut somit jetzt barrierefrei überquert werden. Hier wird nun auch der Unstrut-Radweg entlang führen. Lou und Linus hatten die Ehre, das Band zu durchschneiden. Vielen Dank an das Ingenieurbüro Kleb sowie BR Ingenieurbau aus Elxleben für die Umsetzung.
Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Spendern, die dieses Fest möglich gemacht haben.

Neue Toiletten in der Kegelbahn

Ende April wurden nun auch die neuen WC-Anlagen in der Kegelbahn fertiggestellt. Die Kegelbahn steht somit seit Mai wieder für die Vermietung zur Verfügung und wurde auch bereits genutzt. Es sind komplett neue Toiletten für Damen und Herren sowie ein Behindeten-WC entstanden. Die alten Anlagen stammten noch aus der Wendezeit, sodass eine Sanierung dringend nötig war. Zudem existiert jetzt ein kleiner Abstellraum hinter der Küche. Die Kegelbahn ist damit komplett barrierefrei nutzbar und Feiern optimal gelegen am Sportplatz. Wir bedanken uns bei den beteiligten Firmen für die gute Umsetzung.

Die Gemeindebibliothek Herbsleben informiert:

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über einen Besuch Ihrerseits zu den gewohnten Öffnungszeiten!

Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 17.00 Uhr

Telefonisch sind wir unter
036041/387-29 erreichbar!

Vom 12.07. - 29.07.2023 ist die Bibliothek wegen Urlaub geschlossen.

Büchervorstellung:

U.S.Levin

„Hilfe, unser Kind wird Künstler“

Künstler haben es nicht leicht. Sei es nun, wenn sie den entsetzten Blick der Eltern sehen, die sich fragen, was sie falsch gemacht haben, wenn der Ruhm immer die Falschen trifft oder die Taschen chronisch leer sind. U.S. Levin, als Autor satirischer Texte selbst zur Gattung der Künstler zu rechnen, kennt sie alle, die Leiden der begabten Mimosen. Doch er weiß auch warum man sich trotz allem keinen anständigen Beruf sucht. Der Cartoonist Christian Habicht bebildert die Problematik so, dass man nun wirklich nicht anders kann als darüber zu lachen.

Lucinda Riley und Harry Whittaker

„ ATLAS - Die Geschichte von Pa Salt“

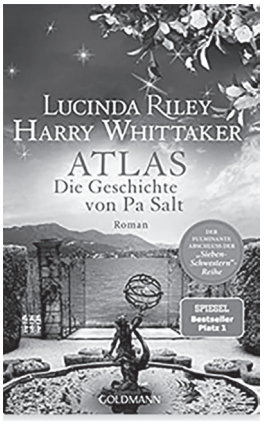

Paris, 1928. Ein Junge wird gerade noch rechtzeitig entdeckt, bevor er stirbt, und von einer Familie aufgenommen. Er ist klug und liebenswert, und er entfaltet seine Talente in dem neuen Zuhause. Hier wird ihm ein Leben ermöglicht, von dem er nicht zu träumen gewagt hätte. Doch er weigert sich, einen Hinweis darauf zu geben, wer er wirklich ist. Als er zu einem jungen Mann heranwächst, verliebt er sich und besucht das berühmte Pariser Konservatorium. Die Schrecken seiner Vergangenheit kann er darüber beinahe vergessen, ebenso wie das Versprechen, das er einst geschworen hat, einzulösen. Aber Unheil ballt sich zusammen über Europa, und niemand ist mehr in Sicherheit. Tief in seinem Herzen weiß er, dass die Zeit kommen wird und er wieder fliehen muss.
Ägäis, 2008. Alle sieben Schwestern sind an Bord der »Titan« zusammengekommen, um sich von ihrem geliebten Vater, der ihnen stets ein Rätsel blieb, zu verabschieden. Zur Überraschung aller ist es die verschwundene Schwester, die von Pa Salt damit betraut wurde, ihnen die Spur in ihre Vergangenheit aufzuzeigen. Aber für jede Wahrheit, die enthüllt wird, taucht eine neue Frage auf, und die Schwestern müssen erkennen, dass sie ihren Vater kaum gekannt haben. Noch schockierender aber ist, dass diese lang begrabenen Geheimnisse noch immer Auswirkungen auf ihrer aller Leben haben.
»Atlas. Die Geschichte von Pa Salt« erzählt von einem Leben voller Liebe und Verluste, umspannt Meere und Kontinente und führt die »Sieben-Schwestern«-Serie zu einer Atem beraubenden Auflösung.
Harry Whittaker ist Lucinda Rileys Sohn, dem sie vor ihrem Tod die Geschichte von »Atlas« in die Hände gelegt hat, damit er sie nach ihren Vorstellungen zum Abschluss bringt.

Friederun Reichenstetter und Hans-Günther Döring

„Die kleine Buche und ihre Freunde“

Wie angenehm es im Wald riecht! Kein Wunder, dass sich Menschen und Tiere darin wohlfühlen. Aber wieso ist die Luft im Wald so gut? Und warum ist der Wald so wichtig für uns? Exemplarisch wird das Ökosystem Wald am Beispiel einer kleinen Buche für Kinder ab 4 Jahre erklärt. Das Blätterdach der Buche bietet den Waldtieren Schutz und spendet frische Luft für alle. Doch die Buche ist auch angewiesen auf die Gemeinschaft des Waldes. Wenn Läuse sie überfallen, hilft ihr der Marienkäfer. Wenn im Herbst ein Sturm tobt, schützen die Bäume sich gegenseitig. Und wenn die Buche zu wenig Sonnenlicht abbekommt, hilft eine Mutterbuche in der Nähe und versorgt sie mit Nahrung. Ein Einblick in das wunderbare Gleichgewicht des Waldes - mit Audio-CD.

Nachrichten aus dem Einwohnermeldeamt

Die Gemeinden Herbsleben und Großvargula gratulieren zur Geburt und begrüßen alle neuen Erdenbürger im Verwaltungsbereich.

in Herbsleben

Ida Degenhardt	geb.: 09.04.2023
Valentin Härtling	geb.: 25.04.2023
Kurt Kochner	geb.: 30.04.2023
Nora Liv Zimmermann	geb.: 25.05.2023
Fritz Fiedler	geb.: 27.05.2023

in Kleinvargula

Anni Braun	geb.: 19.04.2023

in Großvargula

Emil Mras	geb.: 07.05.2023

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchgemeinde

in Herbsleben

25.06.	um 14.00 Uhr	Goldene Konfirmation
01.07.	um 15.00 Uhr	Tauffest an der Unstrut
01.07.	um 17.00 Uhr	Tauferinnerungsgottesdienst an der Unstrut
09.07.	um 10.00 Uhr	
16.07.	um 14.00 Uhr	

Kinderkirche:
Donnerstags 14.30-15.30 Uhr
Fr. Andrae (Tel.: 015226393677)

Die Gemeinden Herbsleben und Großvargula gratulieren und wünschen den Jubilaren (ab 65 Jahren) zum Geburtstag alles Gute, Gesundheit und viel Freude sowie Glück im neuen Lebensjahr.

in Herbsleben

am	29.06.2023	Heike	Günther	zum	69.	Geburtstag
am	08.07.2023	Ortrud	Walther	zum	69.	Geburtstag
am	12.07.2023	Carmen	Wagner	zum	65.	Geburtstag
am	13.07.2023	Hartmut	Hofer	zum	73.	Geburtstag
am	15.07.2023	Bernd	Herbst	zum	67.	Geburtstag
am	15.07.2023	Rosmarie	Rahn	zum	81.	Geburtstag
am	16.07.2023	Hanna	Rintisch	zum	91.	Geburtstag
am	20.07.2023	Elfriede	Göhler	zum	87.	Geburtstag
am	23.07.2023	Marianne	Seeber	zum	90.	Geburtstag
am	29.07.2023	Bernd	Gerstmann	zum	71.	Geburtstag
am	04.08.2023	Petra	Wachtel	zum	74.	Geburtstag
am	10.08.2023	Bodo	Kerst	zum	69.	Geburtstag
am	12.08.2023	Reiner	Zimmermann	zum	71.	Geburtstag
am	18.08.2023	Gerda	Scheidt	zum	86.	Geburtstag

in Kleinvargula

am	23.06.2023	Christa	Schuchardt	zum	72.	Geburtstag
am	26.06.2023	Harry	Thomann	zum	71.	Geburtstag

in Großvargula

am	01.07.2023	Rosemarie	Wolf	zum	72.	Geburtstag
am	11.07.2023	Sieglinde	Hötzel	zum	67.	Geburtstag
am	15.07.2023	Gudrun	Paul	zum	72.	Geburtstag
am	28.07.2023	Rainer	Henning	zum	76.	Geburtstag
am	29.07.2023	Lothar	Hoffmann	zum	78.	Geburtstag
am	04.08.2023	Herbert	Pelz	zum	93.	Geburtstag
am	06.08.2023	Günter	Gelbe	zum	69.	Geburtstag
am	21.08.2023	Reinhard	Böcking	zum	83.	Geburtstag
am	21.08.2023	Gerald	Kuhn	zum	65.	Geburtstag

Die Gemeinden Herbsleben und Großvargula gratulieren den Ehejubilaren

Großvargula

Goldene Hochzeit

Nachmeldung

am 09.06.2023
Günter und Rosemarie Wolf
geb. Madaj

Diamantene Hochzeit

am 06.07.2023
Eitel und Monika Trübenbach
geb. Hermsdorf

am 03.08.2023
Helmut und Rosemarie Schimmelpfennig
geb. Schwarz

50

Ein tolles Fest liegt hinter uns,
aber alles geht einmal vorbei.

Für die zahlreichen Glückwünsche, Geschenke und Geldzuwendungen zu unserer

Goldenen Hochzeit

sagen wir

Danke

Ein besonderer Dank gilt
- unseren Kindern, Enkeln, Verwandten und Freunden
- allen fleißigen Plätzchen- und Kuchenbäckerinnen
- dem Team vom Gasthaus „Zur guten Quelle“,

die uns diesen Tag unvergesslich machten.

Bernfried und Karla Sommer

Kleinvargula, im Mai 2023

„Das Geheimnis des Glücks ist,
statt der Geburtstage die Höhepunkte
des Lebens zu zählen.“

(Mark Twain)

Hinweis:
Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist es nicht mehr möglich, die namentliche Gratulation zu Alters- oder Ehejubiläen in bisheriger Weise zu veröffentlichen. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis. Wenn Sie möchten, dass Ihr Alters- oder Ehejubiläum im Amtsblatt genannt wird, senden Sie uns bitte die ausgefüllte Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung Ihrer Daten zu. Die Einwilligungserklärung erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung, der Bibliothek oder über die Internetseiten der Gemeinden.

Mit Freude und Dankbarkeit durften wir das Feste unserer

Diamantenen Hochzeit

begehen.

Wir möchten uns recht herzlich bei allen Verwanden, Nachbarn, Freunden und Bekannten für die zahlreichen Glückwünsche, Geschenke und Geldzuwendungen bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern und Enkelkindern mit deren Familien für die Vorbereitung unseres Festes.

Außerdem bedanken wir uns bei Katrin Seeber als Vertretung der Gemeinde, dem Heimatverein, der Tanzgruppe unter Leitung von Peggy Henning sowie Uta und Holger Weiss von der Gaststätte „Zur guten Quelle“ für die köstliche und freundliche Bewirtung.

Es war ein wunderschöner Tag.

Sieglinde & Horst Helbing

Herbsleben im März 2023

Draußen scheint die Sonne, aber bis zum Urlaub am Meer bleibt noch viel Zeit? Komm ins Restaurant "Akropolis" und fühle dich wie in Griechenland.

Bei uns ist es sehr gemütlich und lecker!

RESTAURANT AKROPOLIS -
ein Stück griechische Romantik in Herbsleben.

Eröffnung Mitte Juli in der Gemeindeschänke Herbsleben

Danksagung

Du bist von uns gegangen,
aber in unserem Herzen lebst du weiter.

Wir sind tief berührt von der aufrichtigen Anteilnahme, die uns durch herzlich geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen sowie die persönliche Teilnahme an der Trauerfeier für unseren lieben Verstorbenen

Helmut Degenhardt

*** 22.03.1940 † 07.05.2023**

entgegengebracht wurden.
Wir bedanken uns herzlich bei allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten.

Ein besonderer Dank gilt

* dem Pflegeteam vom Senioren-Wohnpark Großvargula
* Frau Dr. Diana Krüger für die jahrelange medizinische Betreuung
* Frau Pfarrerin Maria Busse für die tröstenden Worte in der Stunde des schweren Abschieds
* dem Bestattungsinstitut Schweinsberg, Sonja und Mary für die Hilfe und würdevolle Ausstattung der Trauerfeier
* dem FSV Herbsleben
* dem Blumenhaus Wetzstein für den schönen Blumenschmuck
* dem Team der Gaststätte „Zur Guten Quelle“ für die gute Bewirtung der Trauergäste

In liebevoller Erinnerung und Dankbarkeit

Deine Frau Gerlind
Deine Kinder Marion, Silvia, Pedro und Partner
Deine lieben Enkel und Urenkel
sowie im Namen aller Angehörigen

Herbsleben, im Mai 2023

Wir leben
und sterben,
um einander
die Liebe
zu lehren.

Annette Andersen

Wir danken Allen von Herzen,
die in den schweren Stunden des Abschieds
von meinem lieben Mann, unserem guten Vater, Opa und Uropa

Rolf Fischer

geb. 07.01.1940 gest. 19.04.2023

mit uns fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger und liebevoller Weise bekundet haben.

Besonderer Dank gilt
- allen Verwandten, Freunden, ehemaligen Schulkameraden, Arbeitskollegen, Nachbarn und Bekannten
- Hausärztin Diana Krüger und Team
- Pflegedienst Kathrin Helbing
- Physioteam Luise Marold
- Station 5 des Hufeland Klinikums Bad Langensalza
- Hospitz St.Martin in Erfurt
- Pfarrerin Christina Petri
- Pianistin Julia Ehrlich
- Posaunenchor Herbsleben
- Blumenhaus Wetzstein und Rintisch
- Gaststätte ,,Zur guten Quelle"
  und dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg

In liebevoller Erinnerung
Deine Brigitte
Deine Töchter Petra und Daniela mit Familien

Herbsleben, im Juni 2023

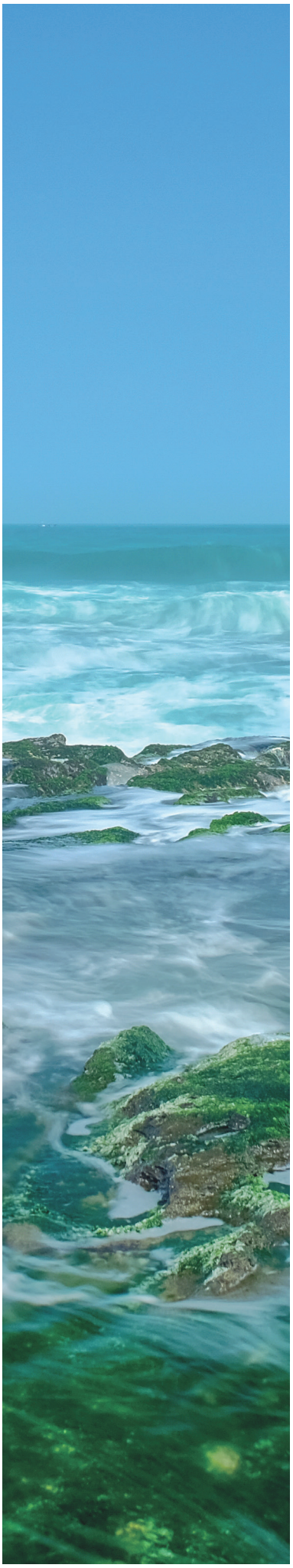

Ganz still und leise, ohne ein Wort, gingst Du von Deinen Lieben fort.
Du ahntest nicht, dass schon das Ende
für Dich so schnell gekommen war.

Herzlichen Dank

allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Schulkameraden und Nachbarn, die ihn auf seinen letzten Weg begleitet haben.

Es war ein großer Trost, nicht allein zu sein beim Abschied von meinem Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Wilfried Schröder

Danke sagen wir für die Anteilnahme, Aufrichtigkeit und Verbundenheit durch jede persönliche Zuwendung sowie durch Wort-, Schrift-, Blumen und Geldzuwendungen.

Besonderer Dank sagen wir dem Team von Frau Dr. Diana Krüger, dem Ambulanten Pflegedienst E&E, der Intensivstation Bad Langensalza, Frau Pfarrerin Petri, der Gärtnerei Rintisch, dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg und der Gaststätte „Prinz zu Ratibor“.

In stiller Trauer

Sylvia und Peter Thomas
im Namen aller Angehörigen

Herbsleben, im Mai 2023

Danksagung

Menschen, die wir lieben bleiben für immer,
denn sie hinterlassen Spuren in unseren Herzen.

Es ist unendlich schmerzlich einen geliebten Menschen zu verlieren.
Doch ist es ein Trost zu erfahren, wieviel Achtung, Wertschätzung und aufrichtiges Mitgefühl uns beim Abschied von unserem Sohn, Vater, Bruder, Onkel, Cousin und Neffe

Matthias Ströhl

entgegengebracht wurde.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die liebevoll geschriebenen Worte, Blumen, Umarmungen und Geldzuwendungen danken wir hiermit allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten von ganzem Herzen.

Ein ganz besonderer Dank gilt
Frau Tatjana Schrot und Team, der Trauerrednerin Franziska Waldner für die tröstenden und einfühlsamen Abschiedsworte, der Gärtnerei Rintisch sowie dem Bestattungsinstut Sonja Schweinsberg.

Immer in unseren Herzen

Dieter und Doris Ströhl
im Namen aller Angehörigen

Kleinvargula, im April 2023

Immer wenn wir Dich vermissen,
schauen wir in unser Herz,
denn dort lebst Du für immer.

Wir sagen Danke

allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Schulkameraden und Bekannten, die unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Giesa Ehrlich
geb. Herwig

geb. 03.08.1952 verst. 12.05.2023

auf ihrem letzten Weg begleitet haben und ihr Mitgefühl durch herzlich geschriebene oder gesprochene Worte, stillen Händedruck, lieben Umarmungen, Blumen und Geldzuwendungen sowie durch die persönliche Teilnahme an der Trauerfeier zum Ausdruck brachten.
Unser besonderer Dank gilt Frau Dipl. Med. A. Kämpf und Frau Dr. D. Krüger, dem Trauerredner Martin Langer, dem Blumenhaus Wetzstein, dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg und der Gaststätte „Zur Guten Quelle".

Du fehlst uns
Peggy, Nico und Cindy mit Familien

Herbsleben und Bad Tennstedt, im Mai 2023

Als ich am Ende mein Lächeln verlor, war der Tod Erlösung.
Behaltet mein Lächeln in Erinnerung und denkt an Zeiten,
als ich mit Euch lachte.

Brigitte Leffer
geb. Lütz

geb. 03.08.1938 gest. 03.04.2023

Auf diesem Wege möchten wir allen danken, die den Schmerz und die Trauer mit uns teilten.

Danke für ein tröstendes Wort, gesprochen oder geschrieben; für eine stille Umarmung, wenn Worte fehlten; für die Geldzuwendungen und für den schönen Blumenschmuck sowie alle Beweise der Freundschaft und Anteilnahme.

Ein besonderer Dank gilt
* den Pflegekräften des WPZ der Villa Weiss für die fürsorgliche und liebevolle Betreuung
* Frau Pfarrerin Petri für ihre gefühlvolle Trauerrede
* dem Blumenhaus Wetzstein für die wunderschöne Gestaltung des Blumenschmuckes
* dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier sowie für die vielfältige und hilfreiche Unterstützung
* der Gaststätte „Zur Guten Quelle“ für die gute Bewirtung der Trauergäste

Im Namen aller Angehörigen

Siegfried Leffer

Herbsleben, im April 2023

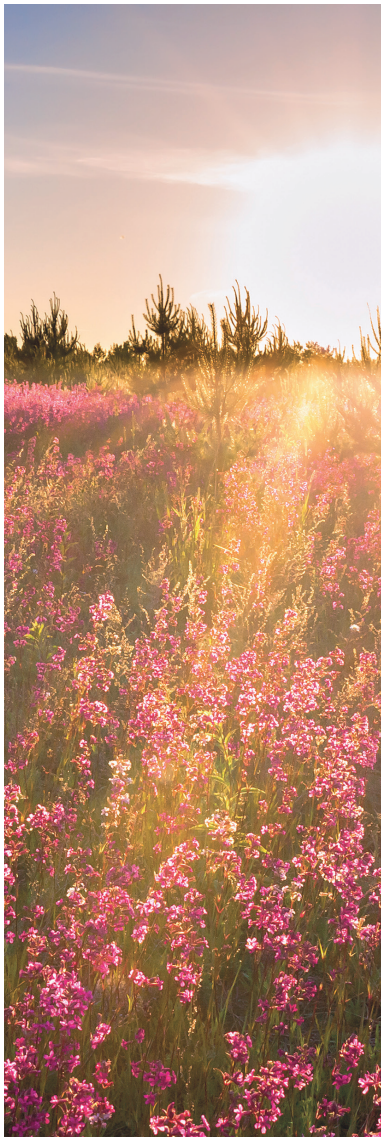

Viel Liebe, herzliches Geben,
Sorge um uns, das war ihr Leben.

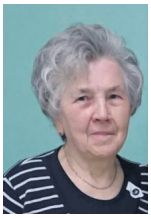

Maria Elisabeth Sonneck

geb. Kade

geb. 26.03.1936 **gest. 11.05.2023**

Danke für das tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben, für die stille Umarmung und den Händedruck, wenn Worte fehlten, die Blumen und Geldzuwendungen sagen wir auf diesem Wege allen Verwandten, Nachbarn, Freunden, Bekannten und allen, die persönlich an der Trauerfeier teilnahmen und uns Trost und Kraft in der Trauer um einen lieben Menschen gaben. Ein Dankeschön den Ärzten und Schwestern für ihre medizinische Betreuung, dem Seniorenwohnpark Bad Langensalza, Herrn Pfarrer Stöber für seine trostreichen Worte, der Gärtnerei Rintisch und dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg.

In ewiger Erinnerung

Deine Töchter Monika und Veronika

Herbsleben und Großvargula, im Mai 2023

Und die Seele unbewacht
Will in freien Flügen schweben,
Um im Zauberkreis der Nacht
Tief und tausendfach zu leben.
Hermann Hesse

Danksagung

Sieglinde Merkel

geb. 17.08.1932 verst. 14.04.2023

Wir danken allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und durch Wort, Schrift und Geldzuwendungen ihre Anteilnahme bekundeten.

Besonderer Dank gilt
dem Pflegeteam der Senowa Seniorenresidenz Bad Tennstedt
dem Hausarzt Dr. med. P.Heinz und Praxisteam
der Ambumlanten Tagespflege Kathrin Helbing
Frau Pfarrerin Petri für ihre einfühlsamen Abschiedsworte
dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg für die würdevolle Begleitung und Ausgestaltung der Trauerfeier
dem Gasthaus „Zur Guten Quelle“ für die Bewirtung
sowie Schwiegertochter Bärbel für die wunderschönen Blumen

In stiller Trauer
Christina und Joachim mit Familien
Wolfgang und Bärbel mit Familien

Herbsleben und Arnstadt, im April 2023

Bestattungen
„Schweinsberg”
Rosa-Luxemburg-Str. 28 • 99955 HERBSLEBEN
Tel. 036041 / 56208
Mobil 0173 / 4579921
E-Mail: S.Schweinsberg@web.de

Pflegeeltern gesucht!

Bildquelle: pixabay

Möchten Sie einem Kind einen Platz in Ihrer Familie geben? Es nicht nur versorgen, sondern auch unterstützen und fördern?

Gern können Sie sich unverbindlich bei einem Infoabend

am 05. Juli 2023 um 18:00 Uhr

in der Stadtbibliothek Mühlhausen, St. Jacobi 1

informieren.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.

Ansprechpartnerin: Claudia Kürbis
Thälmannstr. 38, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601/426484 od. 0152/32702193
E-Mail: pflegefamilie@asb-kvuh.de

AUFRUF: Pflegeeltern gesucht

#Kind die Chance auf gute Zukunft geben

Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, sucht das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis gemeinsam mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich e.V. (ASB)

- ♥ Paare,
- ♥ Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften,
- ♥ Familien,
- ♥ Einzelpersonen,

die einem Pflegekind für kurze Zeit oder auf Dauer ein stabiles und liebevolles Lebensumfeld geben wollen.

Als Pflegeeltern werden Sie bei Ihrer Aufgabe begleitet und unterstützt.

Ihre Ansprechpartnerin für ein unverbindliches Informationsgespräch ist:

Claudia Kürbis Dipl. Sozialarbeiterin (FH)
pflegefamilie@asb-kvuh.de
03601/426484
0152/32702193

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.

Michael Koch
Versicherungskaufmann (IHK)
Vermögensberater/Regionaldirektion
Anger 36 - 99955 Herbsleben
Telefon 036041 503735
Mobil 0179 1242546
michael.koch1@allfinanz.ag
www.allfinanz.ag/michael.koch1
Allfinanz
Deutsche Vermögensberatung
GENERALI
Als persönlicher Finanzcoach helfe ich Ihnen, die richtigen finanziellen Entscheidungen zu treffen.

Bestattungsinstitut
„Wicki“ GbR
Kirchheilingen, Wassergasse 51
Telefon 036043 – 7 02 04
Bad Langensalza, Salzstraße 14
Telefon 03603 – 81 11 77
Herbsleben, F. Dörre, Neue Gasse 23
Telefon 036041 – 4 74 99
Dienst den Lebenden
Ehre den Toten
Auch als Blumenladen sind wir präsent.
Wir sind für Sie im Trauerfall Tag und Nacht erreichbar.

TÜV Glas Öl
Bremse
Reifen Garantie
Batterie Lack
Auspuff
Service Achse
Karosse Finanzierung
Versicherung
Mietwagen Unfallabwicklung
PKW
und
Nutzfahrzeuge
DACHWIGER
AUTOHAUS
Lange Str. 60 99100 Dachwig
Tel. 036206 / 24 30
REPARATUR ALLER MARKEN

RECHTSANWALT
NORMAN BREITBARTH
Kurstraße 18
99955 Bad Tennstedt
Telefon: 036041 3065-1
Telefax: 036041 3065-2
E-Mail: info@anwalt-breitbarth.de
Internet: www.anwalt-breitbarth.de
Arbeitsrecht · Verkehrsrecht · Zivilrecht · Strafrecht · Sozialrecht

Erschließungsstraße im Gewerbegebiet fertig gestellt.

Am 13.6.2023 erfolgte die Bauabnahme und Übergabe der Erschließungsstraße im nördlichen Gewerbegebiet. Damit wurde für die Anlieger die Möglichkeit geschaffen ihre geplanten baulichen Investitionen nunmehr zeitnah umzusetzen.

Sportplatz Großvargula

FUSSBALLFERIENSPASS MIT SOCCER STARS

09.10 - 12.10.23

Was Sie bei uns erwartet:

- 2-3 Mal täglich altersgerechtes Fußballtraining mit jeder Menge Spiel und Spaß
- Ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm (mit Hüpfburgen, Mittagessen und Snacks)
- Rundumbetreuung durch lizenzierte Trainer
- Eine hochwertige Ausrüstung vom Hersteller Joma

Anmeldung an info@soccer-cc.com

Teilnahme im Alter von 7 bis 16 Jahren

SOCCER STARS

Nachwuchs Spielgemeinschaft
BAD TENNSTEDT - FAHNER HÖHE - GROßVARGULA